30906

M a r x Sigmund geb. 1887.8.23.

& Ehefrau: Anna geb. Mayer geb. 1888.1o.13.

& Tochter: I[redacted] geb. [redacted].

Akten im Staatsarchiv

Akten der Fremdenpolizei
des Kantons Basel-Stadt

B. A. ausgest. 22. JAN. 1940

52/5000/9. 37.

zuteil werden zu lassen. Selbstredend erklärt der Vater, Herr Marx, von vorneherein, dass das Kind späterhin nie in der Schweiz eine Arbeitsstelle antreten und nie einem Verdienste obliegen wird. Herr Dr. Bertrand Mayer ist bereit, diese Verpflichtung solidarisch mit zu verbürgen. Da mir die Verhältnisse persönlich bekannt sind, erlaube ich mir, das Ansuchen zu unterstützen.

Ilse Marx erhält geordnete Ausweispapiere (Pass)

Ich wäre Ihnen ausserordentlich verbunden, wenn Sie die Freundlichkeit hätten, dieses Gesuch beförderlich zu behandeln.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen zum voraus und zeichne

mit vorzügl. Hochachtung

Basel, 6. Okt. 1938.

Quartierschreiber

30906

M a r x Sigmund geb. 1887.8.23.

& Ehefrau: Anna geb. Mayer geb. 1888.1o.13.

& Tochter: I[redacted] geb. [redacted].

Akten im Staatsarchiv

Akten der Fremdenpolizei
des Kantons Basel-Stadt

B. A. ausgest. 22. JAN. 1940

52/5000/9. 37.

Advokatur und Notariat
Dr. jur. L. Levaillant
Dr. jur. H. Fehlmann
Dr. jur. G. A. Bohny
Dr. jur. F. Petersen
Basel

TELEPHON: No. 22.628 & 22.627

POSTCHECKKONTO V 3004
POSTFACH BASEL 1

L/S

BASEL, den 17. Sept. 1938.
GERBERGASSE 30

Tit. Kantonale Fremdenpolizei
Basel.

chargé

Sehr geehrter Herr Vorsteher,

Ich habe heute versucht, Sie telephonisch zu erreichen. Leider waren Sie abwesend. Demzufolge erlaube ich mir, Ihnen anliegendes Gesuch zu übermitteln.

Herr Dr. phil. Bertrand Mayer Nonnenweg 19, früher Chemiker bei der Ciba, nunmehr Partikular, der sich hier besonderer Hochachtung und Wertschätzung erfreut, möchte gerne seine kleine Nichte , I[redacted] M[redacted] am Rhein, geboren unterm [redacted] zu sich nach Basel nehmen, um ihr eine angemessene Schulbildung zuteil werden zu lassen. Selbstredend erklärt der Vater, Herr Marx, von vorneherein, dass das Kind späterhin nie in der Schweiz eine Arbeitsstelle antreten und nie einem Verdienste obliegen wird. Herr Dr. Bertrand Mayer ist bereit, diese Verpflichtung solidarisch mit zu verbürgen. Da mir die Verhältnisse persönlich bekannt sind, erlaube ich mir, das Ansuchen zu unterstützen.

I[redacted] M[redacted] erhält geordnete Ausweispapiere (Pass)

Ich wäre Ihnen ausserordentlich verbunden, wenn Sie die Freundlichkeit hätten, dieses Gesuch beförderlich zu behandeln.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen zum voraus und zeichne

mit vorzügl. Hochachtung

A.K. 30906
Betr. M a r x Ilse, geb.15.5.1924.

Wir ersuchen um Erhebungen bei Herrn Dr.phil.Bertrand Mayer, 19 Nonnenweg, über die näheren Verhältnisse der Rubrikatin und ihrer Eltern. Wie heissen die Eltern? Wie lange soll der Aufenthalt in der Schweiz dauern ? Es ist wohl ein Daueraufenthalt vorgesehen? Kann nötigenfalls eine entsprechende Kaution geleistet werden.

27.9.1938

An Abteilung III. Hrn Graypel.

KONTROLLBUREAU
Der Chef der Kant. Fremdenpolizei

Frau Dr. Mayer gibt aus Locarno, Villa Carbiani telephonisch Auskunft betr. des Aufenthaltsgesuches der Ilse Marx & erklärt, dass ihr Vater Siegmund Marx-Mayer in Speyer a. Rh. wohnhaft sei.
Die Auskunftgeberin fügt bei, dass ihr Mann für die Unterhaltskosten der Gesuchstellerin während der Dauer ihres hiesigen Aufenthalts in jeder Hinsicht aufkommen würde und auch gewillt sei eine Realkaution von fr. 3000 — zu hinterlegen.
Frau Dr. Mayer ersucht um Bericht an Dr. Levaillant (Tel. 22.628) über das Ergebnis der gemachten Erhebungen. Es ist dauernder Aufenthalt vorgesehen.

Basel, 6. Okt. 1938. Graypel

Quartierschreiber

Polizei-Departement
Basel-Stadt

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
Telephon 24.678

BASEL, den 10.Oktober 1938

Tit.
Eidg. Fremdenpolizei
Bern.

Ihre Nr.
unsere Nr. 30906

Betr. M[redacted] I[redacted], geb.[redacted].

Das Gesuch des Herrn Dr.L.Levaillant um Einreisebewilligung für die Obgenannte zum dauernden Aufenthalt bei Dr.Mayer in Basel beantragen wir abzuweisen.

Grund: Ueberfremdung.

KONTROLLBUREAU
Der Chef der Kant. Fremdenpolizei

Beilage: Akten.

19 - 5000 - 2. 37.

Verweigerung der Einreise- und Aufenthaltsbewilligung

Eidg. F. P. Nr.	Kanton Nr.	Kant. Antrag oder Entscheid vom	Bern
793 528.Rg/MS.	30906	10.10.1938.	25. Oktober 1938.

Die eidgenössische Fremdenpolizei, nach Prüfung des Gesuches I[redacted] M[redacted], geb. [redacted], deutsche Reichsangehörige ?, in Speyer a/Rhein,

teilt folgendes mit:

Das Gesuch um Bewilligung des Aufenthaltes in Basel ist von der Fremdenpolizei des Kantons Basel-Stadt

abgewiesen.

Die Einreise in die Schweiz zur Wohnsitznahme (Uebersiedelung) vor dem 25. Oktober 1939

ohne ausdrückliche Bewilligung der eidgenössischen Fremdenpolizei in Bern ist untersagt.
Nachher gelten die allgemeinen Vorschriften über Einreise und Aufenthaltsregelung.

Begründung: U e b e r f r e m d u n g .

Geht an:
Gesuchsteller I[redacted] M[redacted], p.Ard.
Herrn Dr. Bertrand Mayer, Basel,
zuzustellen durch ~~Arbeitgeber~~ Herrn Dr. Levaillant, Basel, Gerbergasse 30.

Eidgenössische Fremdenpolizei
sig. Rüegg

Siehe Rückseite

~~Die Zustimmung zu der vom Kanton erteilten~~ ~~Bewilligung wird verweigert.~~

Bemerkungen:

Geht an:
Kanton Basel-Stadt, unter Rückschluss des Aktenfaszikels.
Gemeinde ...
Kt. Arbeitsamt ...

Eidgenössische Fremdenpolizei

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidg. Fremdenpolizei.
Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bezw. die berufliche Tätigkeit

Wohnsitznahme beim Onkel und bei der Tante Hrn.& Frau Dr.Mayer, Basel, Schulbesuch

Sind gültige, ungültige oder keine* Ausweispapiere vorhanden ?
Dauer des nachgesuchten Aufenthaltes dauernd
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei ...

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

307 d 20047

Verweigerung der Einreise- und Aufenthaltsbewilligung

Eidg. F. P. Nr. 793 528.Rg/MS. | Kanton Nr. 30906 | Kant. Antrag oder Entscheid vom 10.10.1938. | Bern 25. Oktober 1938.

Die eidgenössische Fremdenpolizei, nach Prüfung des Gesuches I[redacted] M[redacted], geb. [redacted], deutsche Reichsangehörige ?, in Speyer a/Rhein,

teilt folgendes mit:

Das Gesuch um Bewilligung des Aufenthaltes in Basel ist von der Fremdenpolizei des Kantons Basel-Stadt

abgewiesen.

Die Einreise in die Schweiz zur Wohnsitznahme (Uebersiedelung) vor dem 25. Oktober 1939

ohne ausdrückliche Bewilligung der eidgenössischen Fremdenpolizei in Bern ist untersagt.
Nachher gelten die allgemeinen Vorschriften über Einreise und Aufenthaltsregelung.

Begründung: U e b e r f r e m d u n g .

Geht an: **Eidgenössische Fremdenpolizei**

Gesuchsteller I[redacted] I[redacted], p.Adr. Herrn Dr. Bertrand Mayer, Basel,

zuzustellen durch ~~Arbeitgeber~~ Herrn Dr. Levaillant, Basel, Gerbergasse 30.

sig. Rüegg

Siehe Rückseite

~~Die Zustimmung zu der vom Kanton erteilten Bewilligung wird verweigert.~~

Bemerkungen:

Geht an: **Eidgenössische Fremdenpolizei**

Kanton Basel-Stadt, unter Rückschluss des Aktenfaszikels.
Gemeinde ...
Kt. Arbeitsamt ...

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidg. Fremdenpolizei.
Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bezw. die berufliche Tätigkeit

Wohnsitznahme beim Onkel und bei der Tante Hrn.& Frau Dr.Mayer, Basel, Schulbesuch

Sind gültige, ungültige oder keine* Ausweispapiere vorhanden ?
Dauer des nachgesuchten Aufenthaltes dauernd
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei ...

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

307 d 20047

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 7. November 1938.

An die kantonale Fremdenpolizei,
B a s e l ,

No. 850 295 H/Sch.
Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

Israeliten.

zur Stellungnahme.

M a r x Sigmund, geb. 23.8.1887, verh., Zigarrenfabrikant, deutscher Staatsangehöriger mit Tochter I[redacted], geb. [redacted], Schülerin; Erholungsaufenthalt, evtl. Schulbesuch der Tochter.

EIDG. FREMDENPOLIZEI:
Rüegg

Beilagen:
Einreisegesuch Mannheim v.29.10.38,
1 Unterlage.

Telephon 61 — Telegrammadr. / Adresse télégr. / Indirizzo telegr.: Eidgenössische Fremdenpolizei

301/5524

Advokatur und Notariat
Dr. jur. L. Levaillant
Dr. jur. H. Fehlmann
Dr. jur. G. A. Bohny
Dr. jur. F. Petersen
Basel

TELEPHON: No. 22.628 & 22.627

POSTCHECKKONTO V 3004
POSTFACH BASEL 1

L/S

BASEL, den 8. November 1938.
GERBERGASSE 30

Tit. Kantonale Fremdenpolizei

Basel-Stadt

zu Handen Herrn Vorsteher Merz,

Sehr geehrter Herr Merz,

Unterm 17. September habe ich um Zuzugsbewilligung für das Kind I[redacted] M[redacted] nachgesucht. Das Begehren ist von Seiten der Eidgen. Fremdenpolizei zufolge Ueberfremdung abgewiesen worden. Ich lege die Verweigerung der Einreise und Aufenthaltsbewilligung vom 25. Oktober 1938 bei. In der Folge habe ich mich mit Bern in Verbindung gesetzt und angefragt, ob ein Wiedererwägungsgesuch von Erfolg begleitet sein werde. Ich erlaube mir diesbezüglich auf die Antwort der Fremdenpolizei vom 5. November 1938 hinzuweisen. Ich habe den Eindruck, dass das ursprüngliche Gesuch zufolge Abwesenheit des Herrn Dr. Mayer im Urlaube ungenügend begründet war und erlaube mir daher unter gleichzeitigem Wiedererwägungsantrag folgende Ergänzung.

Herr Dr. Bertrand Mayer, der seit ungefähr 40 Jahren in Basel wohnt, war Vizedirektor der Ciba. Ich beantrage Erkundigung bei der Ciba über das Ansehen und den Ruf dieses Mannes. Zur Zeit ist Herr Dr. Mayer pensioniert. Es liegt ihm daran, seine Nichte I[redacted] M[redacted] während der schwierigsten Zeit bei sich in Basel zu haben und ihr eine Schulausbildung zuteil werden zu lassen.

Es handelt sich nicht darum, für das Kind dauernd Aufenthalt in der Schweiz anzubegehren. Es genügt durchaus, wenn die Zuzugsbewilligung befristet, vielleicht bis zum 18. oder 20. Lebensjahr gestattet wird. Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, dass das Mädchen nie eine Stelle in der Schweiz bekleiden wird. Eine Belastung des Arbeitsmarktes kommt nicht in Frage. Da die Eltern ihr Töchterchen in die Schweiz verbringen wollen, und der Pass des Vaters Marx bis Mitte Dezember befristet ist, wäre der Familie Dr. Mayer ausserordentlich gedient, wenn die Zuzugsbewilligung in 8 - 10 Tagen erteilt werden könnte. Die Eltern Marx werden bestimmt nach Deutschland zurückkehren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Levaillant

AK.30906

Betr. M[redacted] I[redacted], geb.15.5.1924, Schülerin, deutsche Reichsangehörige, wohnhaft 19 Nonnenweg b.Dr.B.Mayer.

Wir ersuchen höfl.in obiger Angelegenheit bei Dr.phil.Bertrand Mayer persönlich Erhebungen vorzunehmen. Ueber Dr.B.Mayer selbst sollen bei der "Ciba" Erkundigungen eingezogen werden.

Der Chef der kant. Fremdenpolizei:

Beilage: Akten mit div.Schreiben

10.November 1938

Geht an Abteilung III. Hrn. Schwarzer

Die bei der Direktion der „Ciba" über Hrn.Dr.Mayer eingezogenen Erkundigungen lauten vorzüglich.Dieser wird als sehr loyalen, fein gebildeten und sonst in jeder Beziehung einwandfreien Juden geschildert,der während 30 Jahren und zuletzt als Vizedirektor der Firma seine volle Pflicht erfüllt habe.Vor zwei Jahren sei er im Geschäft zurückgetreten und lebe in sehr guten finanziellen Verhältnissen.

Die Nichte,I[redacted] M[redacted],soll in Begleitung ihrer Eltern hieher kommen,letztere würden aber nur 2 bis 3 Wochen in der Schweiz bleiben.Es ist vorgesehen die Nichte hier ausbilden zu lassen,da es ihr in Deutschland nicht möglich sei höhere Schulen zu besuchen.Hr.und Frau Dr.Mayer verpflichten sich in gesunden und kranken Tagen für ihre Nichte zu sorgen und geben die bestimmte Erklärung ab,dass letztere hier niemals erwerbstätig werde.Die Aufenthaltsdauer betrage voraussichtlich 4 bis 6 Jahre.

Hr.und Frau Dr.Mayer bewohnen in 19 Nonnenweg ein grösseres Einfamilienhaus,besitzen über Fr.300.000.-Vermögen und haben ca.Fr.57.000.- Einkommen pro Jahr.

Basel,den 11.November 1938.

Schwarzer
Quartiersekretär

Konsulat
Uruguay
Zürich

14.Nov.1938.

Declaration - Oficial

Der unterzeichneten Consul del Uruguay in Zürich bescheinigt hiermit, dass lt. ministerieller Verfügung den Eheleuten

Siegmund M a r x , geb. am 23.Aug.1887 in Baierthal b.Wiesloch, Baden

Anna M a r x , geb. am 13.Okt.1888 in Speyer a. Rhein Pfalz, und ihrer Tochter

I[redacted] M[redacted] geb. am [redacted] in Speyer

alle wohnhaft in Speyer , Ludwigstr. 36

das Einreisevisum nach Uruguay erteilt werden kann. Zu diesem Zwecke haben sie sich auf dem Kons. in Zürich zwecks Erfüllung der zur Auswanderung nötigen Formalitäten zu melden.

sig.

30906

Advokatur und Notariat
Dr. jur. L. Levaillant
Dr. jur. H. Fehlmann
Dr. jur. G. A. Bohny
Dr. jur. F. Petersen
Basel

TELEPHON: No. 22.628 & 22.627

POSTCHECKKONTO V 3004
POSTFACH BASEL 1

BASEL, den 15.Nov.1938.
GERBERGASSE 30

Tit. Polizeidepartement chargé.
Abteilung Fremdenpolizei,
P/Sp. Basel.

Namens und im Auftrage der Ehegatten Siegmund Marx und Anna Marx geb. Mayer, alt Cigarrenfabrikant, deutsche Staatsangehörige, geb. am 23.August 1887 bezw. 13.Okt.1888 ersuche ich Sie um Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für eine Zeit von 2 Monaten zwecks Vorbereitung der Emigration nach Uruguay.

Namens der Genannten ersuche ich Sie gleichzeitig die Zusicherung auch für deren minderjährige Tochter I[redacted] M[redacted] geb. am [redacted] zu erteilen.

Die 3 Genannten haben ein Einreisegesuch für Uruguay beim Konsulat von Uruguay in Zürich gestellt, und haben das erforderliche Depot geleistet. Gemäss Schreiben des Kons. von Uruguay in Zürich vom 14.Nov. 1938 kann den 3 Genannten das Einreisevisum nach Uruguay erteilt werden. Gemäss dem gen. Schreiben wurden sie aufgefordert, zu diesem Zwecke auf dem Kons. in Zürich zwecks Erfüllung der zur Auswanderung nötigen Formalitäten vorzusprechen.

Familie Marx will über die Schweiz nach Uruguay auswandern November 1938

Advokatur Levaillant Basel

«... zwecks Vorbereitung der Emigration nach Uruguay.»

GH Siegmund Marx, seine Ehefrau Anna Marx und deren Tochter sind deutsche Juden aus Speyer. Siegmund Marx war bis zu seiner Enteignung (durch «Arisierung») Besitzer einer bedeutenden Zigarrenfabrik mit 200 Angestellten. Seit einiger Zeit schon betreiben die Eheleute Marx ihre Auswanderung nach Uruguay, wo eine Cousine aus Weinheim seit 1934 lebt. Der Bruder von Anna Marx, Dr. Bertram Mayer, lebt in Basel. Er ist pensionierter Vizedirektor der Ciba und ist ein – laut Auskunft des Arbeitgebers an die Basler Fremdenpolizei – «in jeder Beziehung einwandfreier Jude». Dr. Mayer, der sich zunächst um die Einreise und die Aufnahme der 15-jährigen Ilse Marx bemüht hatte, versucht nun für die ganze Familie Marx das Einreisevisum nach Uruguay und für die damit verbundene Durchreise durch die Schweiz zu erhalten. Mitte November 1938 wird Siegmund Marx in Speyer verhaftet und in ein Konzentrationslager eingeliefert. Wann er freikommen wird, ist ungewiss.

«Arisierung»

«Arisierung» oder «Entjudung» nannten die Nationalsozialisten die Verdrängung von Juden und «jüdischen Mischlingen» aus Handel, Gewerbe und Wissenschaft im Sinne der Nürnberger Gesetze. Sie fand von 1933 bis 1945 im Deutschen Reich sowie angeschlossenen und besetzten Ländern statt und wird heute in der Regel als «Raub» eingeordnet. Meist wurde sie zwar als formell ordnungsgemässer «Verkauf» inszeniert, dieser geschah jedoch unter erheblichen faktischen und/oder behördlichen Zwängen, sodass der Verkäufer nur selten einen angemessenen Preis erzielen konnte.

Wikipedia, abgerufen am 12.12.2016

Polizei-Departement
Basel-Stadt

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
Telephon 24.678

BASEL, den 16.November 1938.

Tit.
Eidg. Fremdenpolizei
Bern.

Ihre Nr. 793 528 / 850 295
unsere Nr. 30906

Betr. Marx Sigmund, geb.23.8.1887, Zigarrenfabrikant,
und Tochter I[redacted], geb. [redacted].,
deutsche Reichsangehörige, wohnhaft in Speyer a/Rhein.

In Rücksicht auf das erneute von Herrn Dr.L.Levaillant eingereichte Gesuch sind wir bereit, der obgenannten Tochter den hiesigen Aufenthalt bei ihrem Onkel, Dr.B.Mayer, vorläufig auf die Dauer eines Jahres zum Schulbesuch zu bewilligen.

Wir beantragen Ihnen, auf Ihren ablehnenden Entscheid vom 25.Oktober 1938 zurückzukommen und dem Gesuch zu entsprechen.

Dem Einreisegesuche des Sigmund Marx um Aufenthaltsbewilligung für die Dauer von 14 Tagen zu Erholungszwecken beantragen wir ebenfalls zu entsprechen, unter der Bedingung, dass er sich über eine gesicherte Rückreise ausweisen kann.

Der Chef der Kant.Fremdenpolizei

Beilagen:
Einreisegesuch S.Marx mit Beilage
unsere Akten.

19 - 5000 - 2. 37.

~~Einreisebewilligung~~
~~*Autorisation d'entrée*~~

rh

Z U S I C H E R U N G der Bewilligung zum Aufenthalt.

Eidg. F. P. / *Pol. féd. étr. No.*	Kanton / *Canton No.*	Konsulat / *Consulat No.*	Bern / *Berne*
850295 A.	BS 30906	Mannheim	3.12.19381

1. Name / *Nom de famille:*	M a r x
Vor- (Tauf-) Name / *Prénom:*	Sigmund
2. Geburtsort und -datum: *Lieu et date de naissance:*	23. August 1887
3. Zivilstand / *État civil:*	verheiratet
4. Vorname und Geburtsjahr von event. Angehörigen: *Prénom et année de naissance des personnes accompagnant le requérant:*	Ehefrau: Anna geb. Mayer, geb. 13.1o.1888 Tochter: I[redacted], geb. [redacted]
5. Wohnort (Adresse): *Lieu de résidence (adresse):*	Speyer a.Rh., Ludwigstrasse 36
6. Heimatort (Staat): *Lieu et pays d'origine:*	Deutschland
7. Beruf / *Profession:*	
Gegenwärtige Tätigkeit oder Stellung: *Occupation ou situation actuelle:*	Zigarrenfabrikant
8. Zweck des beabsichtigten Aufenthaltes in der Schweiz: *Motif du séjour prévu en Suisse:*	Vorbereitung der Auswanderung
9. Ort und Dauer des beabsichtigten Aufenthaltes in der Schweiz: *Lieu et durée du séjour prévu en Suisse:*	B a s e l
10. Kantonaler Entscheid: *Décision cantonale:*	16.11.1938/ Aufenthaltsgesuch hängig.
Bemerkungen / *Observations:*	Telephon Hr. Merz vom 2.12.38: Die eidg. Fremdenpolizei wird einem Aufenthalt von maximal einem Monat zustimmen.

Telegraphisch bewilligt

Bedingungen:

1. Gültige deutsche Pässe
2. Verpflichtung nach Kreisschreiben Nr. 213, Ziff. VI/2.
   Das Aufenthaltsverhältnis ist nach der Einreise gemäss Art. 18/3 Ges. zu regeln.

Der Kanton Genf verweigert den Aufenthalt in seinem Gebiet.

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers

sig. Hohl

Geht an / *Communiqué à:*
Schweiz. Konsulat / *Consulat Suisse:* Mannheim.
Kanton / *Canton:* Basel-Stadt, Beilage: Aktenfaszikel.
Gemeinde / *Commune:* Genève, p.s.i. (Dr.A.)

Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei: 25.1o.38 V_3

J. 303 d 20406

30906

Advokatur und Notariat
Dr. jur. L. Levaillant
Dr. jur. H. Fehlmann
Dr. jur. G. A. Bohny
Dr. jur. F. Petersen
Basel

TELEPHON: No. 22.628 & 22.627

POSTCHECKKONTO V 3004
POSTFACH BASEL 1

BASEL, den 3.Dezember 1938.
GERBERGASSE 30

P/Sp.

Tit.Polizeidepartement,

Fremdenpolizei,

Basel.

In Sachen Aufenthaltsbewilligung Ehegatten Siegmund Marx-Mayer nebst Kind I[redacted] , Speyer bestätige ich Ihnen hiermit die heutige tel.Mitteilung, dass heute der Betrag von Fr.5000.- bei mir einbezahlt wurde, der als Kaution Ihnen gegenüber für die Genannten haftet. Der Betrag wurde mir von den Ehegatten Dr.Bertram Mayer, Nonnenweg 19 zur Verfügung gestellt. Herr Dr.Mayer ist der Bruder von Frau Marx.

Hochachtungsvoll:

Petersen

Advokatur und Notariat
Dr. jur. L. Levaillant
Dr. jur. H. Fehlmann
Dr. jur. G. A. Bohny
Dr. jur. F. Petersen
Basel

TELEPHON: No. 22.628 & 22.627

POSTCHECKKONTO V 3004
POSTFACH BASEL 1

BASEL, den 7.Februar 1939.
GERBERGASSE 30

P/Sp.

Tit. Kantonale Fremdenpolizei,

BASEL

Chargé

Unter Bezugnahme auf meine heutige Tel. Unterredung gebe ich Ihnen davon Kenntnis, dass die von der Eidg.Fremdenpolizei am 3.12.1938 unter Nr.850295 A den Ehegatten Sigmund Marx und deren Tochter I[redacted] [redacted] in Speyer erteilte Aufenthaltsbewilligung infolge Fristablaufs am 3.Februar erloschen ist. Inzwischen ist die Abwicklung der Vermögensverhältnisse Marx, bei welcher ich behilflich bin, so weit fortgeschritten, dass die Familie Marx voraussichtlich Ende dieser Woche in die Schweiz abreisen kann. Sämtliche von den Behörden verlangte Steuern- und Buchprüfungen sind durchgeführt. Die Unbedenklichkeitsbescheide dürften dieser Tage eingehen. Ebenso die Unbedenklichkeitszeugnisse. Das Umzugsgut meiner Mandanten ist bereits gepackt und geht nach Eingang der Unbedenklichkeitszeugnisse ab.

Bei dieser Sachlage ersuche ich Sie höflich, die Bescheinigung des Schweizerischen Konsulates Mannheim, von welcher ich eine vom Konsulat mir zugestellte Kopie beilege, bis zum 25. ds. zu verlängern und dieses Gesuch an die Eidg.Fremdenpolizei weiterzuleiten.

Eine Verlängerung bis zum 25. ds. wird lediglich nachgesucht, obwohl seitens der deutschen Behörden die Abreise bis etwa zum 15. ds. gestattet wird, damit weitere Verlängerungsgesuche nicht mehr nötig werden.

Im Hinblick darauf, dass die Abreise von den deutschen Behörden in Kürze gestattet bezw. unter den gegebenen Umständen auch verlangt werden wird, ersuche ich Sie höflich um beschleunigte Behandlung des Gesuches.

Hochachtungsvoll:

Beilage.

Abschrift

SCHWEIZERISCHES KONSULAT
MANNHEIM
FÜR BADEN UND DIE RHEINPFALZ

SPRECHSTUNDEN: 10—12 UHR
FERNSPRECHER NR. 42633

MANNHEIM,
AUGUSTA-ANLAGE 12

POSTSCHECK-KONTO: KARLSRUHE NR. 17677

UNSER 400b/ fg/schä

IHR

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass die Eidg.Fremdenpolizei in Bern Herrn Sigmund Marx, geboren 23.August 1887, dessen Ehefrau Anna, geb. Mayer, geboren 13. Oktober 1888 und deren Tochter I[redacted], geboren am [redacted], die Einreise nach der Schweiz für einen einmonatigen Aufenthalt in Basel zur Vorbereitung der Auswanderung bewilligt hat. Sobald die Genannten im Besitze gültiger Pässe sind, kann das Konsulat die entsprechenden Zusicherungen darin eintragen, worauf der Einreise in die Schweiz nichts im Wege steht.

Mannheim, den 3. Dezember 1938

Der Schweizerische Konsul
i.V.

Kanzleisekretär.

BEI ANFRAGEN DAS SCHEKKONTO BEIFÜGEN.
OHNE NACHWEIS NUR MIT AUSLEGEGEBÜHR BEHANDELBAR!

Polizei-Departement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Abt. II, Kantonale Fremdenpolizei
Telephon 2 46 78

BASEL, den 13.Februar 1939.

Tit.
Eidg. Fremdenpolizei
Bern.

Ihre Nr. 850 295
unsere Nr. 30906

Betr. M a r x - Mayer Sigmund, geb.23.8.1887, Zigarrenfabrikant, Deutscher, jüdischer Emigrant, mit Familie, wohnhaft in Speyer a.Rh.

Wir beantragen Erstreckung der den Obgenannten unterm 3.Dezember 1938 erteilten Zusicherung der Bewilligung zum Aufenthalt bis zum 3.März 1939.

Der Chef der Kant.Fremdenpolizei

Beilage:
unsere Akten.

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 27. Februar 1939.

Sch.

850295 A.
No.
Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

An das
schweizerische Konsulat
M a n n h e i m ,
Augusta-Anlage 12.

Herr Konsul,

Mit Verfügung vom 3. Dezember 1938 haben wir dem deutschen Reichsangehörigen Sigmund M a r x, seiner Ehefrau Anna geb. Mayer und der Tochter Ilse einen Aufenthalt in der Schweiz von maximal einem Monat zugesichert.

Im Einverständnis mit dem Kanton Basel-Stadt verlängern wir hiermit die Gültigkeit der Zusicherung zum Aufenthalt in der Schweiz bis zum 3. März 1939.

Der Vertreter der Gesuchsteller legt uns eine Visumszusicherung für die Republik San Domingo vor. Das Visum kann durch Sie daher unter nachgehenden Bedingungen erteilt werden:

1. Gültige deutsche Pässe.
2. Verpflichtung nach Kreisschreiben Nr. 213, Ziffer VI/2.
3. Schiffsbillette nach einem Hafen der Dominikanischen Republik auf den Namen lautend.

Genehmigen Sie, Herr Konsul, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDG. FREMDENPOLIZEI:
sig. Ammann

Durchschlag zur Kenntnis
an die kantonale Fremdenpolizei, Basel (Ref.Nr. 850295),
mit dem Ersuchen, die eidg. Gebühr von Fr. 2.- einzuziehen.

EIDG. FREMDENPOLIZEI:
sig. Ammann

Anmeldeformular

AK. 2091 J

Name: Marx, Siegmund

Geburtsdatum · Ort · Bezirk: 23.8.1897 / Steinthal

Staatsangehörigkeit: Deutschland

Beruf und Arbeitgeber: Kaufmann, ohne

Wohnung und Wohnungsgeber: bei Steinberg

Aufenthaltszweck (bei Ausländern, die keine Erwerbstätigkeit ausüben):

Konfession und Zivilstand (Angehörige siehe Rückseite): Mos. ledig

Elternnamen:

Einreisedatum: 1.3.1939

Letzter Aufenthaltsort: Mannheim

Früherer Aufenthalt in Basel: 0

Allfällige **Entscheide der E. F.** bei Ausländern, die **aus der Schweiz zugezogen** sind:

Anderweitige Bemerkungen: An E.F.? 9 Söhne ex. zur Kenntnis

11. MRZ. 1939

Fehlende Papiere: Gesuch* Bescheinigung vom Arbeitgeber* Heimatschein* Leumundszeugnis* Strafregisterauszug*

~~Gesuch zur Unterschrift~~

Interimsbewilligung* Aufenthaltsbewilligung* ausstellen, Strafregisterauszug besorgen*, Überweisung an das Arbeitsamt*

Abgenommene Gebühren: Int. Fr. 1.10

G. G. „

E. Z. „

F. Z. „

A. „

Str. R. A. „

POLIZEIMARKE Fr. 1

Basel, den 3. MRZ. 1939

Unterschrift des Beamten:

* Zutreffendes unterstreichen

28/3000. VIII. 38.

Siehe Rückseite!

Ehefrau

Name: geb. Mayer, Irma

Geburtsdatum · Ort · Bezirk: 13.X.1888 / Karlsruhe

Elternnamen:

Konfession: ev.

Beruf:

Bemerkungen:

Kinder

Name	Geburtsdatum	Geburtsort und -Bezirk	Konfession, Beruf, Arbeitgeber
[redacted]	[redacted]	Heidelberg	

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 21. März 1939.

E.F.P. Nr. 850295 A
Kanton Nr. 30906

An die kantonale Fremdenpolizei,
Basel.

Mit Verfügung vom 3. Dezember 1938 haben wir eine Zusicherung der Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz erteilt an: Marx Sigmund, geb. 1887, mit Ehefrau und Tochter, deutsche Reichsangehörige.

Wir ersuchen Sie um Mitteilung, ob die Einreise erfolgt ist und gegebenenfalls um Unterbreitung Ihres Aufenthaltsentscheides.

Mit vorzüglicher Hochachtung

EIDG. FREMDENPOLIZEI:

Beilage:
1 Aktenfaszikel.

M. will nicht abwarten!

320/22043

Hat Aussicht Visum für Frankreich zu erhalten. Einreisegesuch beim franz. Konsulat in Genf anhängig. Wird sich in den nächsten Tagen nach Genf abmelden. Hat sich dort bereits angemeldet und Aufenthaltsgesuch laufen.

23. März 1939.

Die Weiterreise nach Uruguay ist nicht mehr in Sicht
28. März 1939

GH Statt im November 1938 gelingt Siegmund, Anna und I. Marx die legale Ausreise aus Deutschland in die Schweiz erst am 1. März 1939. Bis dahin hat die Eidgenössische Fremdenpolizei das Visum der Familie erstreckt. Nun stellt sich aber heraus, dass die Zusage für Uruguay nicht mehr besteht, doch der Aufenthalt der Familie Marx ist nur zur Weiterreise innerhalb von zwei Monaten bewilligt. Um dieser Bestimmung zu entsprechen, bemüht sich Siegmund Marx um eine Aufenthaltsgenehmigung in Frankreich und zwar in Ferney, das nur wenige Kilometer vom schweizerischen Genf entfernt liegt. Dazu verlängert ihm die Eidgenössische Fremdenpolizei den Aufenthalt «zur Vorbereitung der Weiterreise» bis zum 15. Mai 1939. Der einst wohlhabende Siegmund Marx ist durch die Vermögensabgaben und die «Arisierung» seiner Fabrik nun beinahe mittellos.

KS Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme spricht sich die Landesführung für Massnahmen aus, die den Status der Schweiz einzig als Transitland zur Vorbereitung der Weiterreise unterstreichen. Dazu gehörten eng befristete Aufenthaltsbewilligungen, Erwerbsverbot, die regelmässige Überprüfung des Asylanspruchs und die gebetsmühlenartige wiederholte Aufforderung zur Weiterreise.

Vermögensabgaben für Juden in Deutschland

Wer auf legalem Wege emigrieren wollte, musste seine Wertpapiere und die Verkaufserlöse von Geschäft und Immobilien auf einem Sperrkonto belassen. Der Umtausch von Auswandererspergutaben in Devisen musste von der Deutschen Golddiskontbank genehmigt werden. Zusammen mit der «Reichsfluchtsteuer» entzog die Deutsche Golddiskontbank den zur Auswanderung gezwungenen jüdischen Bürgern grosse Teile ihres Vermögens. Nach den Novemberpogromen 1938 wurde zudem die «Judenvermögensabgabe» erhoben. Manche der zur Auswanderung gezwungenen Emigranten konnten kaum mehr als vier Prozent ihres Vermögens ins Exil retten. Ab Mitte 1938 wurde auch die Mitnahme von Umzugsgut ins Ausland eingeschränkt und teilweise mit einer hohen Abgabe belegt.

Gabriel Heim

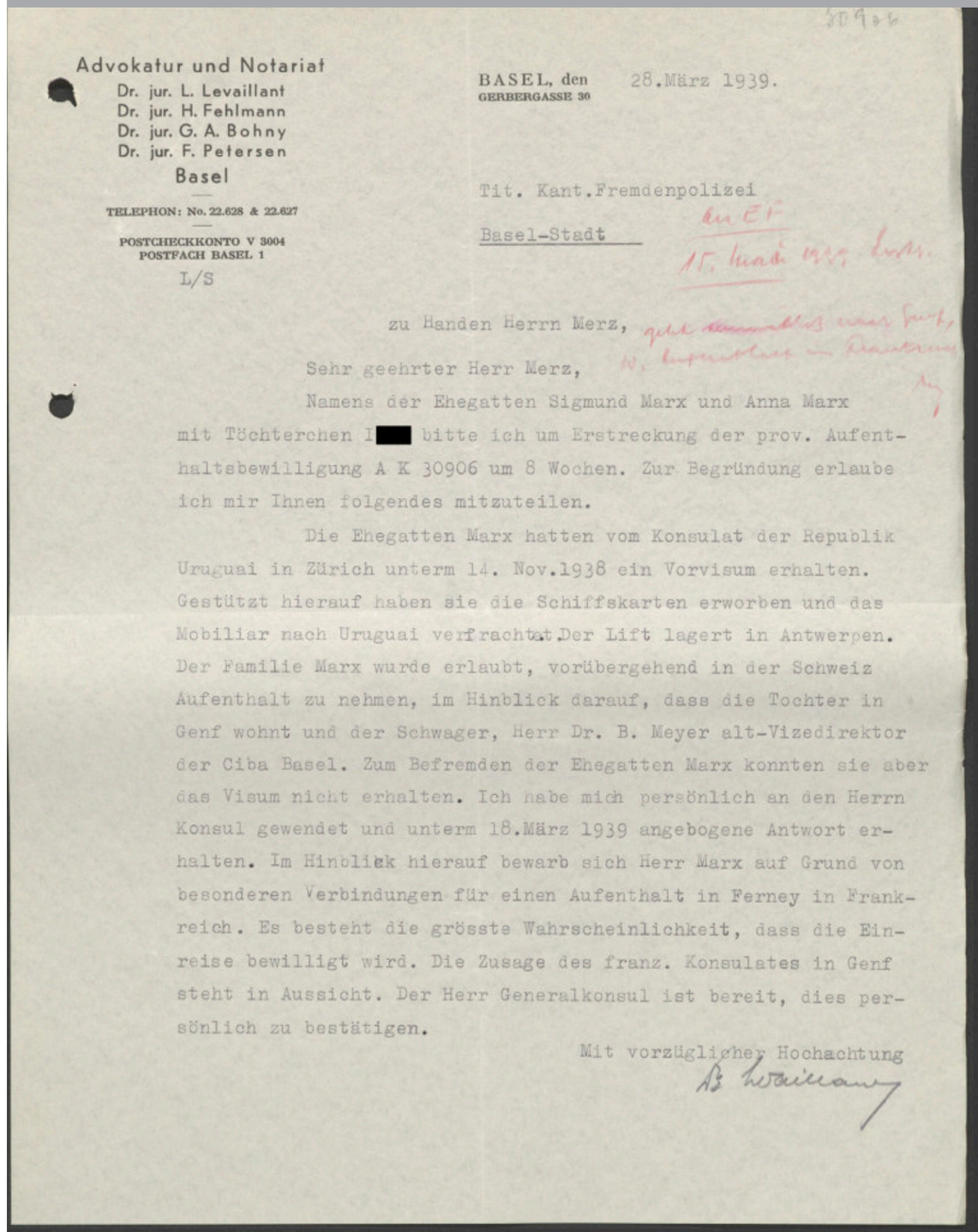

Advokatur und Notariat
Dr. jur. L. Levaillant
Dr. jur. H. Fehlmann
Dr. jur. G. A. Bohny
Dr. jur. F. Petersen
Basel

TELEPHON: No. 22.628 & 22.627

POSTCHECKKONTO V 3004
POSTFACH BASEL 1

L/S

BASEL, den 28.März 1939.
GERBERGASSE 30

Tit. Kant.Fremdenpolizei

Basel-Stadt

zu Handen Herrn Merz,

Sehr geehrter Herr Merz,

Namens der Ehegatten Sigmund Marx und Anna Marx mit Töchterchen I[redacted] bitte ich um Erstreckung der prov. Aufenthaltsbewilligung A K 30906 um 8 Wochen. Zur Begründung erlaube ich mir Ihnen folgendes mitzuteilen.

Die Ehegatten Marx hatten vom Konsulat der Republik Uruguai in Zürich unterm 14. Nov.1938 ein Vorvisum erhalten. Gestützt hierauf haben sie die Schiffskarten erworben und das Mobiliar nach Uruguai verfrachtet. Der Lift lagert in Antwerpen. Der Familie Marx wurde erlaubt, vorübergehend in der Schweiz Aufenthalt zu nehmen, im Hinblick darauf, dass die Tochter in Genf wohnt und der Schwager, Herr Dr. B. Meyer alt-Vizedirektor der Ciba Basel. Zum Befremden der Ehegatten Marx konnten sie aber das Visum nicht erhalten. Ich habe mich persönlich an den Herrn Konsul gewendet und unterm 18.März 1939 angebogene Antwort erhalten. Im Hinblick hierauf bewarb sich Herr Marx auf Grund von besonderen Verbindungen für einen Aufenthalt in Ferney in Frankreich. Es besteht die grösste Wahrscheinlichkeit, dass die Einreise bewilligt wird. Die Zusage des franz. Konsulates in Genf steht in Aussicht. Der Herr Generalkonsul ist bereit, dies persönlich zu bestätigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 30906 Eidg. F. P. Nr. 850 295 Basel, den 29.März 1939.

Kantonale Behörde: kantonale Fremdenpolizei Baselstadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 **folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:**

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 15. Mai 1939 zur Ausreise.

1. Familienname Marx 1
2. Vorname Sigmund
3. Geburtsdatum 23.8.1887
4. Staatsangehörigkeit Deutschland
   Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit
5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden*) Israelit
6. Ausweispapiere { Pass gültig bis 27.12.1939 / gültig bis
7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird 1.3.1939
8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz
9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort Basel Dauer
10. Erlernter Beruf Kaufmann 19 Nonnenweg
11. Aufenthaltszweck: Vorbereitung der Weiterreise.
    a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als
    bei in
    b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes

    Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Eröffnung eines neuen oder Übernahme eines bestehenden* Geschäftes.
    c) wenn ohne Erwerbstätigkeit
    Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?
12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Anna geb.Mayer Geburtsdatum 13.10.1888
13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum I[redacted], geb. [redacted]
14. Evt. Erwerbstätigkeit { der Ehefrau / der Kinder
15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck)**
16. Bemerkungen: jüdische Emigranten aus Deutschland.
    Erwerbstätigkeit in der Schweiz untersagt.

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die Eidg. Fremdenpolizei in Bern.
Beilagen: unsere Akten.

Unterschrift der kant. Amtsstelle:

17. Frühere Entscheide der Eidg. Fremdenpolizei:
    (durch diese zu beantworten)

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

308 d 15553

---

hz **Zustimmungsverfügung mit Frist zur Ausreise aus der Schweiz**

Eidg. F. P. Nr. 850295 A Kanton Nr. 30906 Kant. Entscheid vom 29. März 1939 Bern 11. April 1939.

Die eidgenössische Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

Marx Sigmund, geb. 23. August 1887, Kaufmann, mit Ehefrau Anna geborene Mayer, geb. 13. Oktober 1888 und Kind I[redacted], geb. [redacted], deutsche Reichsangehörige,

und gestützt auf Art. 18, Abs. 3, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931

verfügt:

Bis zu m 15. Mai 1939

darf nur Aufenthalts-Bewilligung zwecks Vorbereitung der Weiterreise

erteilt werden. Auf diesen Zeitpunkt hat die Ausreise aus der Schweiz zu erfolgen. Die Wiedereinreise in die Schweiz vor dem 15. Mai 1941 zu jedem andern Zweck als zur Durchreise innert 24 Stunden ohne ausdrückliche Bewilligung der eidg. Fremdenpolizei in Bern ist untersagt. Nachher gelten die allgemeinen Vorschriften über Einreise- und Aufenthaltsregelung.

Begründung:

Begründung: Ueberfremdung. Ablauf der maximal vorgesehenen Aufenthaltsdauer.

Bemerkungen:

Eidg. Gebühr Fr. 10.--
Beilagen:

Eidgenössische Fremdenpolizei

Geht an:

Gesuchsteller Marx Sigmund, Nonnenweg 19, Basel.
Arbeitgeber
Kanton Basel Beilage: 1 Aktenfaszikel
Gemeinde Basel
Kt. Arbeitsamt

sig. Hohl

Siehe Rückseite.

Eidg. F. P. Nr. 850295 A Kanton Nr. 30906

Empfangsbestätigung

D erUnterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 11. April 1939 empfangen zu haben.

Datum: 20. APR. 1939 Unterschrift: [signature]

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei.
Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

siehe oben.

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden. — Einreisedatum 1. März 1939
Dauer des nachgesuchten Aufenthaltes unbestimmt
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei 3.12.38 Zus.

JD

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

310 d — 23486

Sigmund Marx-Mayer & Familie

Aufenthalt ausschliesslich als

zwecks Vorbereitung der Weiterreise

gestattet.

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit
~~auf eigene Rechnung~~
~~Berufswechsel~~
~~Stellenwechsel~~
} **verboten**

Eingesehen: [signature]

[illegible] 19. APR. 1939

61/4000/2. 39

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäss Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 15.Mai 1939
zur Ausreise

Gebühren: G.G. Fr. 3.-
E.Z. „ 1.-
F.Z. „ -.75
A. „
E. „
E.G. „ 10.-

BASEL, den 20. APR. 1939

Fr.-75 1.3 GEBÜHRENMARKE

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Advokatur und Notariat
Dr. jur. L. Levaillant
Dr. jur. H. Fehlmann
Dr. jur. G. A. Bohny
Dr. jur. F. Petersen
Basel

TELEPHON: No. 22628 & 22627

POSTCHECKKONTO V 3004
POSTFACH BASEL 1

GERBERGASSE 30

L/S

BASEL, den 11.Mai 1939.

Tit. Kantonale Fremdenpolizei

Basel.

Sehr geehrter Herr Merz,

Unterm 28.März 1939 habe ich namens der Ehegatten Sigmund und Anna Marx mit Töchterchen I[redacted] um Erstreckung der provisorischen Aufenthaltsbewilligung A.K.30906 um 8 Wochen gebeten. Dem Ansuchen wurde Folge geleistet. Von Seiten des Herrn Marx erhielt ich nun heute ein Schreiben des Herrn Rechtsanwalt Hirsch, gerichtet an den Schwiegersohn der Ehegatten Marx, Herrn Zahnarzt Sorokine in Genf. Daraus ist zu ersehen , dass aller Wahrscheinlichkeit nach die Ehegatten Marx in kürzester Frist nach Frankreich einreisen können. Ich erlaube mir daher noch einmal um Bewilligung zum Aufenthalt der Ehegatten Marx für 2 - 3 Monate nachzusuchen. Das Schreiben des Herrn Marx vom 6. Mai 1939 lege ich ebenfalls bei.

In Hochachtung: [signature]

E.F. Fristerstreckung
15. VII

13. Mai 1939

Polizei - Departement
Kontrollbu
Abt. II, Kantonale
Telephon 2 46 78

Tit.
Eidg.
Bern.

Betr.

W
vom 11.
Obgenan
beantra
15.Juli

Beilage
2 Schre
unsere

19 - 5000 - 12. 38.

Die Eidgenössische Fremdenpolizei protestiert in Basel
24. Mai 1939

Eidgenössische Fremdenpolizei

«... die Leute sollen sich nun endlich daran gewöhnen, die gemachten Zusagen einzuhalten.»

GH Nachdem die Ausreisefrist bis zum 15. Mai 1939 ohne Abreise verstrichen ist, und die Basler Fremdenpolizei deshalb einen Antrag auf Verlängerung bis zum 15. Juli in Bern stellt, verschärft die Eidgenössische Fremdenpolizei den Ton. Sie verpflichtet die Kantonale Behörde, darauf zu beharren, dass die Ausländer ihre Zusagen einzuhalten haben. Zudem sei den Anwälten klar zu machen, dass deren Verhalten zumindest «unverständlich» sei. Gemeint ist damit deren langwierige Korrespondenz, in der immer neue Sachverhalte und Bemühungen vorgebracht werden, denen aber die Eidgenössische Fremdenpolizei offensichtlich kaum Glauben schenkt. Es sind Strohhalme, an die sich die Emigranten klammern. In der Tat hat Siegmund Marx noch in Deutschland Schiffspassagen für Santo Domingo bei der Hapag Lloyd in Hamburg gekauft. Dies war eine Voraussetzung für die Ausreise der Familie. Seine Absicht bestand jedoch immer darin, nach Uruguay auszuwandern, da er dort Verwandte hat, die bereit sind, ihn zu unterstützen.

Eidgenössische Fremdenpolizei
hz
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 24. Mai 1939.

An die kantonale Fremdenpolizei
B a s e l .

No. 850295 A
Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

Israeliten.
Ba. 30906.

Der Familie Sigmund M a r x , geb. 23. August 1887, und Ehefrau Anna geborene Mayer, geb. 1888 und Tochter I[redacted], geb. [redacted], deutsche Reichsangehörige, wurde die Einreise in die Schweiz gewährt, weil sie angaben, in die dominikanische Republik emigrieren zu wollen. Das Visum zur Einreise in die Schweiz sollte von unserer Konsularbehörde nur erteilt werden, wenn Schiffskarten nach einem Hafen der dominikanischen Republik vorliegen würden. Das Visum in die Republik San Domingo hätte dann in der Schweiz eingeholt werden können.

Nun sind die Ausländer da, und das gleiche Anwaltsbureau, das vorher von der Auswanderung nach San Domingo sprach, scheint diese Möglichkeit gar nicht mehr zu kennen: es verlangt, man solle den Ausländern Aufenthalt in der Schweiz gewähren bis sie nach Frankreich können. Dabei ist es aber gar nicht sicher, dass die Auswanderung dorthin je möglich sein wird.

Wir bitten Sie, in der Sache darauf zu beharren, dass die Ausländer das Land verlassen müssen. Die Leute sollten sich nun endlich daran gewöhnen, die gemachten Zusagen einzuhalten. Ueberdies sollte den beteiligten Anwälten klar gemacht werden, dass ihr Verhalten uns unverständlich ist.

vorl.
27.Mai 1939

EIDG. FREMDENPOLIZEI:

Beilagen:
1 Aktenfaszikel,
2 Schreiben zurück.

31. Mai 1939

Telephon 61 — Telegrammadr. / Adresse télégr. / Indirizzo telegr.: Eidgenössische Fremdenpolizei

300/19630

Advokatur und Notariat
Dr. jur. L. Levaillant
Dr. jur. H. Fehlmann
Dr. jur. G. A. Bohny
Dr. jur. F. Petersen
Basel

TELEPHON: No. 22628 & 22627

POSTCHECKKONTO V 3004
POSTFACH BASEL 1

BASEL, den
GERBERGASSE 30 31.Mai 1939.

Tit. Kantonale Fremdenpolizei

zu Handen Herrn Merz,

L/S chargé B a s e l

Betr. Vorladung No.30906 Sigmund Marx - Meyer Nonnenweg 19:

Sehr geehrter Herr Merz,

Im Hinblick auf unsere gestrige telephonische Besprechung betr. Herrn Marx erlaube ich mir Ihnen folgendes mitzuteilen.

Herr Marx befindet sich zur Zeit in Genf bei seiner Tochter und seinem Schwiegersohn. Da Sie mir erlaubt haben, seine Einwendungen schriftlich vorzutragen , habe ich Herrn Marx persönlich nicht nach Basel beordert. Ich war vergangene Woche zufälligerweise in Bern und habe mit Herrn Dr. Ammann gesprochen. Bei diesem Anlass gab er mir den Inhalt seiner Zuschrift an Sie bekannt . Ich kann daher nach Einsichtnahme in die Unterlagen, welche mir Herr Marx zur Verfügung gestellt hat, und nach Besprechung mit dessen Schwager, Herrn Dr. Bertrand Meyer in Basel, die offenbaren Missverständnisse aufklären. Ich möchte nochmals betonen, dass ich nach eingehenden Informationen der vollendeten Ueberzeugung bin, dass wir es mit Bezug auf Herrn Sigmund Marx mit einem selten korrekten und anständigen

Menschen zu tun haben. Niemals würde sich Herr Marx dazu hergeben , unbedenklich Behauptungen aufzustellen, die dazu angetan wären, die Behörde zu täuschen . Herr Sigmund Marx kam mit dem festen Vorsatz nach der Schweiz, so rasch als möglich nach Uruguai (Monte Video) auszuwandern Dieses Ziel wäre für ihn deshalb wünschenswert gewesen, weil bereits Verwandte von ihm dort ansässig sind. Seine Haushaltung, verpackt in 2 Lifts und 1 Kiste liess er nach Antwerpen schaffen . Die Police No.47 der Firma Gaston La Roche Antwerpen vom 15. März 1939 und die nötigen Vollmachten habe ich persönlich eingesehen. Hätte Herr Marx nicht ernstlich mit der Ausführung seines Planes gerechnet, so hätte erx seine Fahrhabe bestimmt nicht nach Antwerpen dirigiert.

Dazu kommt, dass Herr Sigmund Marx unterm 12. Januar 1939 die Schiffsbillette gemäss Empfangschein der Hamburg - Süd No.39210 und gemäss Bescheinigung der Norddeutschen Lloyd vom 17.Mai erworben hat. Dies alles geschah deshalb, weil Herr Konsul Gottfried Hirtz in Zürich unterm 14.November 1938 das Vorvisum nach Uruguai erteilt hat. Zur Einsichtnahme lege ich die Kopie des Einreisevisums bei und erbitte mir dasselbe wiederum zurück. Es scheint, dass Gründe vorhanden waren, die sämtlichen Verfügungen des Konsulats von Uruguai zu sistieren. Jedenfalls erhielt Herr

Marx die Mitteilung, dass er nicht in der Lage sei, zu reisen, weil ihm das definitive Visum vorläufig nicht ausgestellt werden könne. Soviel steht fest, dass Herrn Marx an diesen Verhältnissen auch nicht das geringste Verschulden trifft, hat er doch seine Reise bis in alle Details vorbereitet. Im Hinblick auf die unvorhergesehenen Schwierigkeiten wandte er sich an Herrn Rechtsanwalt Hirsch in Genf, der seinerseits mit Herrn Rechtsanwalt Loche in Paris in Verbindung trat. Es besteht heute grosse Hoffnung, dass der Familie Sigmund Marx ein dauernder Aufenthalt in Fernay (Frankreich) beschafft werden kann. Herr Marx hofft in wenigen Wochen reisen zu können. Im selbst wäre mit der Abreise am besten gedient. Wir wissen alle aus Erfahrung, dass derartige Transaktionen immer mehr Zeit erfordern, als man ursprünglich glaubt. Aus diesem Grunde muss ich dringend um eine Aufenthaltsbewilligung von 2 - 3 Monaten bitten. Ich erkläre aber namens des Herrn Sigmund Marx, dass er keinesfalls daran denkt, irgendwelche Versuche zu unternehmen, in der Schweiz bleiben zu dürfen. Er wird alles daran setzen, so rasch als möglich sich eine neue Existenz auswärts aufbauen zu können. Herr Marx hat sich inzwischen auch bezüglich San Domingo erkundigt. Die klimatischen Verhältnisse sind aber derart unmöglich, dass eine Uebersiedelung von vorneherein ~~unmöglich ist~~ ausgeschlossen ist. Sie würde die Gesundheit der Ehegatten Marx auf das Höchste gefährden.

Ich hoffe Ihnen damit die erforderliche Aufklärung vermittelt zu haben, bin aber gerne bereit, für den Fall Sie es wünschen, jederzeit weiteren Aufschluss zu geben und die Belege, die Sie wünschen, beizubringen, insbesondere Korrespondenz mit den Vertretern in Frankreich. Ich bitte Sie, Herrn Dr. Ammann von meinen Ausführungen Kenntnis zu geben. Auch ihm stehe ich selbstverständlich jederzeit zur Verfügung. Vorsorglich reiche ich vorliegendes Gesuch in 2 Doppeln ein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mauas

Beilagen.

Advokatur und Notariat
Dr. jur. L. Levaillant
Dr. jur. H. Fehlmann
Dr. jur. G. A. Bohny
Dr. jur. F. Petersen
Basel

TELEPHON: No. 22628 & 22627

POSTCHECKKONTO V 3004
POSTFACH BASEL 1

BASEL, den
GERBERGASSE 30 31.Mai 1939.

Tit. Kantonale Fremdenpolizei

zu Handen Herrn Merz,

L/S chargé Basel

Betr. Vorladung No.30906 Sigmund Marx - Meyer Nonnenweg 19:

Sehr geehrter Herr Merz,

Im Hinblick auf unsere gestrige telephonische Besprechung betr. Herrn Marx erlaube ich mir Ihnen folgendes mitzuteilen.

Herr Marx befindet sich zur Zeit in Genf bei seiner Tochter und seinem Schwiegersohn. Da Sie mir erlaubt haben, seine Einwendungen schriftlich vorzutragen , habe ich Herrn Marx persönlich nicht nach Basel beordert. Ich war vergangene Woche zufälligerweise in Bern und habe mit Herrn Dr. Ammann gesprochen. Bei diesem Anlass gab er mir den Inhalt seiner Zuschrift an Sie bekannt . Ich kann daher nach Einsichtnahme in die Unterlagen, welche mir Herr Marx zur Verfügung gestellt hat, und nach Besprechung mit dessen Schwager, Herrn Dr. Bertrand Meyer in Basel, die offenbaren Missverständnisse aufklären. Ich möchte nochmals betonen, dass ich nach eingehenden Informationen der vollendeten Ueberzeugung bin, dass wir es mit Bezug auf Herrn Sigmund Marx mit einem selten korrekten und anständigen

Menschen zu tun haben. Niemals würde sich Herr Marx dazu hergeben , unbedenklich Behauptungen aufzustellen, die dazu angetan wären, die Behörde zu täuschen . Herr Sigmund Marx kam mit dem festen Vorsatz nach der Schweiz, so rasch als möglich nach Uruguai (Monte Video) auszuwandern Dieses Ziel wäre für ihn deshalb wünschenswert gewesen, weil bereits Verwandte von ihm dort ansässig sind. Seine Haushaltung, verpackt in 2 Lifts und 1 Kiste liess er nach Antwerpen schaffen . Die Police No.47 der Firma Gaston La Roche Antwerpen vom 15. März 1939 und die nötigen Vollmachten habe ich persönlich eingesehen. Hätte Herr Marx nicht ernstlich mit der Ausführung seines Planes gerechnet, so hätte erx seine Fahrhabe bestimmt nicht nach Antwerpen dirigiert.

Dazu kommt, dass Herr Sigmund Marx unterm 12. Januar 1939 die Schiffsbillette gemäss Empfangschein der Hamburg - Süd No.39210 und gemäss Bescheinigung der Norddeutschen Lloyd vom 17.Mai erworben hat. Dies alles geschah deshalb, weil Herr Konsul Gottfried Hirtz in Zürich unterm 14.November 1938 das Vorvisum nach Uruguai erteilt hat. Zur Einsichtnahme lege ich die Kopie des Einreisevisums bei und erbitte mir dasselbe wiederum zurück. Es scheint, dass Gründe vorhanden waren, die sämtlichen Verfügungen des Konsulats von Uruguai zu sistieren. Jedenfalls erhielt Herr

Marx die Mitteilung, dass er nicht in der Lage sei, zu reisen, weil ihm das definitive Visum vorläufig nicht ausgestellt werden könne. Soviel steht fest, dass Herrn Marx an diesen Verhältnissen auch nicht das geringste Verschulden trifft, hat er doch seine Reise bis in alle Details vorbereitet. Im Hinblick auf die unvorhergesehenen Schwierigkeiten wandte er sich an Herrn Rechtsanwalt Hirsch in Genf, der seinerseits mit Herrn Rechtsanwalt Loche in Paris in Verbindung trat. Es besteht heute grosse Hoffnung, dass der Familie Sigmund Marx ein dauernder Aufenthalt in Fernay (Frankreich) beschafft werden kann. Herr Marx hofft in wenigen Wochen reisen zu können. Im selbst wäre mit der Abreise am besten gedient. Wir wissen alle aus Erfahrung, dass derartige Transaktionen immer mehr Zeit erfordern, als man ursprünglich glaubt. Aus diesem Grunde muss ich dringend um eine Aufenthaltsbewilligung von 2 - 3 Monaten bitten. Ich erkläre aber namens des Herrn Sigmund Marx, dass er keinesfalls daran denkt, irgendwelche Versuche zu unternehmen, in der Schweiz bleiben zu dürfen. Er wird alles daran setzen, so rasch als möglich sich eine neue Existenz auswärts aufbauen zu können. Herr Marx hat sich inzwischen auch bezüglich San Domingo erkundigt. Die klimatischen Verhältnisse sind aber derart unmöglich, dass eine Uebersiedelung von vorneherein ~~unmöglichxistx~~ ausgeschlossen ist. Sie würde die Gesundheit der Ehegatten Marx auf das Höchste gefährden.

Ich hoffe Ihnen damit die erforderliche Aufklärung vermittelt zu haben, bin aber gerne bereit, für den Fall Sie es wünschen, jederzeit weiteren Aufschluss zu geben und die Belege, die Sie wünschen, beizubringen, insbesondere Korrespondenz mit den Vertretern in Frankreich. Ich bitte Sie, Herrn Dr. Ammann von meinen Ausführungen Kenntnis zu geben. Auch ihm stehe ich selbstverständlich jederzeit zur Verfügung. Vorsorglich reiche ich vorliegendes Gesuch in 2 Doppeln ein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Beilagen.

9.Juni 1939.

Tit.
Eidg.Fremdenpolizei
Bern.

850 295
30906

Marx Sigmund, geb. 23.8.1887, Kaufmann, mit Ehefrau Anna geb.Mayer, geb. 13.10.1888, und Tochter I[redacted], geb. [redacted], deutsche Reichsangehörige, jüdische Emigranten.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 24.Mai 1939 übermitteln wir Ihnen mit unsern Akten ein Schreiben Dr.Levaillant vom 31.Mai 1939, worin der Sachverhalt erklärt wird. Wir glauben deshalb, Ihnen unsern Antrag vom 15.Mai 1939 nochmals unterbreiten zu dürfen.

Der Chef der Kant.Fremdenpolizei

Beilagen:
unsere Akten,
3 weitere Schriftstücke.

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Sch.

Bern, den 16. Juni 1939.

No. 850295 A (Ma)

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

An das Advokaturbureau
Dr. iur. L. Levaillant,
Gerbergasse 30,
Basel.

Die Fremdenpolizei des Kantons Basel-Stadt übermittelt uns Ihr Fristerstreckungsgesuch in Sachen Sigmund Marx - Mayer, mit Ehefrau und Tochter, vom 31. Mai 1939, mit dessen Inhalt wir uns auf keinen Fall zufrieden geben können. Wir müssen Sie vielmehr ersuchen, die Genannten zu veranlassen, die Schweiz sofort zu verlassen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir seinerzeit Herrn Dr. Levaillant mündlich auseinandersetzten, warum eine weitere Fristerstreckung nicht mehr in Frage komme und dass wir Ihnen unser Erstaunen über die Art der Behandlung des Falles durch Ihr Bureau ausgedrückt haben, was wir heute wiederholen.

Wir rekapitulieren den Tatbestand wie er aus den Akten ersichtlich ist:

Am 25. Oktober 1938 wurde die Einreise der I[redacted] M[redacted], geb. [redacted], Tochter des Sigmund Marx verweigert. Späterhin erklärte sich der Kanton Basel-Stadt bereit, der Ausländerin einen Aufenthalt von vorläufig einem Jahr zum Schulbesuch zu gestatten. Dem Vater wurde erlaubt, das Kind nach Basel zu begleiten und dort während vierzehn Tagen zu bleiben.

Infolge der Judenpogrome vom November 1938 wurde dann ein Einreisegesuch für die ganze Familie Marx gestellt. Damals war die Weiterreise nach Uruguay gesichert. Der Aufenthalt in der Schweiz sollte maximal einen Monat dauern und es war ausdrücklich festgestellt worden, dass die Ausländer sich nicht in Genf aufhalten sollten, sondern in Basel.

./.

Die Ausländer konnten die Zusicherung der Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz, die am 3. Dezember 1938 ausgestellt worden war, nicht ausnützen. Die Gültigkeit der Zusicherung wurde auf Gesuch hin am 27. Februar 1939 erstreckt bis zum 3. März 1939, nachdem das Anwaltbureau Levaillant mit Schreiben vom 22. Februar 1939 erklärt hatte, dass nunmehr die Einreise für die ganze Familie nach der Republik Dominicana gesichert sei und die erforderlichen Visa durch das dominikanische Konsulat in der Schweiz ausgestellt werden könnten. Daraufhin reiste die Familie am 1. März 1939 nach Basel ein. Sie erhielt mit Entscheid vom 29. März 1939/ 11. April 1939 die Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton Basel bis zum 15. Mai 1939. Auf diesen Zeitpunkt hätten die Ausländer die Schweiz wieder verlassen sollen, weil damit die maximal vorgesehene Aufenthaltsdauer abgelaufen war. Am 6. Mai 1939 richtete das Bureau Levaillant an die kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt das Gesuch um Erstreckung der Ausreisefrist auf zwei bis drei Monate, mit dem Hinweis darauf, dass es den Ehegatten Marx aller Wahrscheinlichkeit nach gelingen werde, in kürzester Frist nach Frankreich auszureisen. Das Gesuch wurde am 24. Mai durch die eidgenössische Fremdenpolizei, der es zum Entscheid vorgelegt wurde, abgewiesen, mit der Begründung, dass es keineswegs sicher sei, dass die Auswanderer jemals nach Frankreich einreisen und dort festen Aufenthalt nehmen könnten. Daraufhin versuchte Herr Dr. Levaillant durch persönliche Intervention, eine Wiedererwägung dieses Entscheides zu erwirken, anlässlich welcher er versprach, einen schriftlichen Bericht über den Fall zu den Akten zu geben. Dieser Bericht wurde am 31. März 1939 der kantonalen Fremdenpolizei Basel-Stadt erstattet. Daraus geht hervor, dass die Auswanderer in die Schweiz kamen, in der festen Absicht, so rasch als möglich nach Uruguay auszuwandern. Alle Vorbereitungen dazu seien getroffen gewesen. Die Reise nach Uruguay sei dann allerdings nicht möglich geworden, weil die Auswanderer das versprochene definitive Visum nach diesem Staate nicht erhalten konnten. Daraufhin habe sich

./.

Herr Marx an Rechtsanwalt Hirsch in Genf gewandt, durch dessen Vermittlung nun grosse Hoffnung bestehe, dass der Familie Marx ein dauernder Aufenthalt in Fernay (Frankreich) beschafft werden könne. Es wird weiter bemerkt, dass Herr Marx sich inzwischen auch bezüglich San Domingo erkundigt habe, dass eine Uebersiedelung nach diesem Staate jedoch aus gesundheitlichen Gründen zum vornherein nicht in Frage komme.

Diese Angaben stehen nun aber im Widerspruch zu den Akten. Nachdem die eidgenössische Fremdenpolizei dem Bureau Levaillant am 16. Februar 1939 mitgeteilt hatte, dass die Einreise nach Uruguay für deutsche Emigranten gesperrt sei und damit einer Erstreckung der Zusicherung für eine Aufenthaltsbewilligung nicht zugestimmt und die Einreise in die Schweiz nicht ermöglicht werden könne, teilte dieses Bureau der eidgenössischen Fremdenpolizei am 22. Februar 1939 mit, die Emigration nach der Republik San Domingo sei nun für die Familie Marx gesichert. Auf Grund dieser Mitteilung und mit der ausdrücklichen Bedingung, dass die Auswanderer im Besitze von Schiffsbilletten nach einem Hafen der dominikanischen Republik (auf den Namen lautend) sein müssten, wurde alsdann mit Verfügung vom 27. Februar 1939 an das Konsulat Mannheim die Gültigkeitsdauer der Zusicherung zum Aufenthalt bis zum 3. März 1939 erstreckt. Die Auswanderer sind also zur Einreise in die Schweiz zugelassen worden, auf Grund der Verpflichtung, ehestens nach Dominicana auszureisen.

Man erhält an Hand der Akten den bestimmten Eindruck, dass versucht wird, die schweizerischen Behörden zu ungerechtfertigten Ausreisefristerstreckungen zu veranlassen. Dass solche Erstreckungsgesuche keinen Erfolg haben dürfen, ist selbstverständlich. Immerhin möchten wir unsere neuerliche Entscheidung nicht treffen, ohne vorher mit Herrn Sigmund Marx

./.

Die Eidgenössische Fremdenpolizei verlangt die sofortige Ausreise, 4. Juli 1939

Eidgenössische Fremdenpolizei

«Wir kennen die Lage der Emigranten aus einer reichen Praxis.»

GH Eine nochmalige Verlängerung der Frist will die Eidgenössische Fremdenpolizei nicht bewilligen. Familie Marx sei ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, ihre Ausreise nach Santo Domingo von der Schweiz aus zu betreiben, obwohl sie dazu die Möglichkeit gehabt habe. Man sei einzig bereit, im Falle einer Weiterwanderung nach Palästina die Frist ein weiteres Mal zu erstrecken. Sollte dies nicht erreicht werden, so haben Siegmund, Anna und I. Marx das Gebiet der Schweiz sofort zu verlassen. Die Basler Fremdenpolizei wird veranlasst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Familie Marx wird von ihren Schweizer Verwandten mit monatlich 300 Franken unterstützt und Dr. Mayer hat eine Kaution von 5000 Franken gestellt. Die 25-jährige I. Marx besucht mittlerweile die Frauenarbeitsschule in Basel. Mit selbem Datum lässt der zuständige Beamte der Eidgenössischen Fremdenpolizei, Ammann, die Familie Marx im Schweizerischen Polizeianzeiger (Fahndungsblatt) ausschreiben. Damit schafft er die rechtliche Voraussetzung, um Siegmund, Anna und I. Marx aus der Schweiz auszuschaffen.

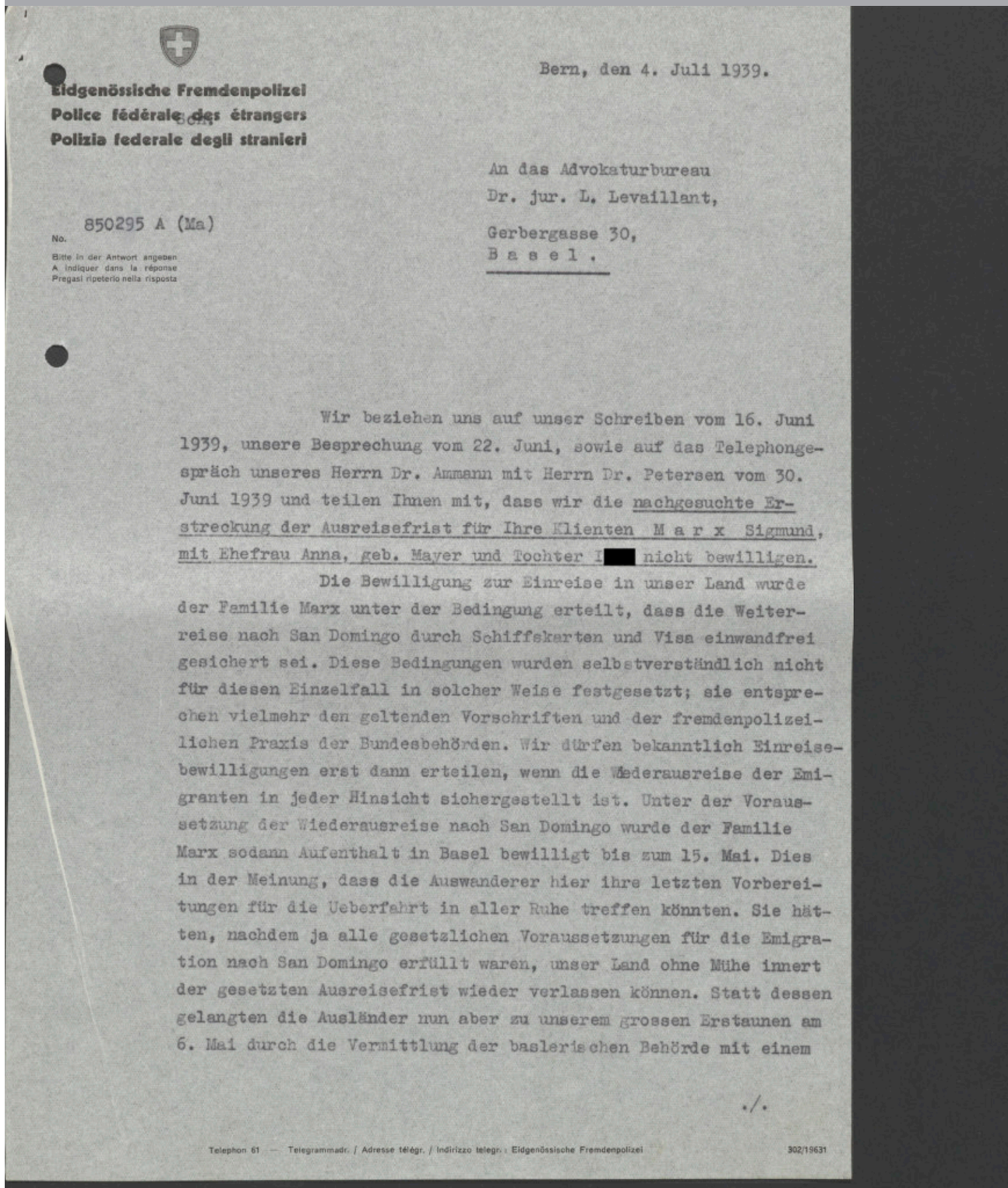

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 4. Juli 1939.

An das Advokaturbureau
Dr. jur. L. Levaillant,
Gerbergasse 30,
B a s e l .

No. 850295 A (Ma)
Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 16. Juni 1939, unsere Besprechung vom 22. Juni, sowie auf das Telephongespräch unseres Herrn Dr. Ammann mit Herrn Dr. Petersen vom 30. Juni 1939 und teilen Ihnen mit, dass wir die nachgesuchte Erstreckung der Ausreisefrist für Ihre Klienten M a r x Sigmund, mit Ehefrau Anna, geb. Mayer und Tochter I[redacted] nicht bewilligen.

Die Bewilligung zur Einreise in unser Land wurde der Familie Marx unter der Bedingung erteilt, dass die Weiterreise nach San Domingo durch Schiffskarten und Visa einwandfrei gesichert sei. Diese Bedingungen wurden selbstverständlich nicht für diesen Einzelfall in solcher Weise festgesetzt; sie entsprechen vielmehr den geltenden Vorschriften und der fremdenpolizeilichen Praxis der Bundesbehörden. Wir dürfen bekanntlich Einreisebewilligungen erst dann erteilen, wenn die Wiederausreise der Emigranten in jeder Hinsicht sichergestellt ist. Unter der Voraussetzung der Wiederausreise nach San Domingo wurde der Familie Marx sodann Aufenthalt in Basel bewilligt bis zum 15. Mai. Dies in der Meinung, dass die Auswanderer hier ihre letzten Vorbereitungen für die Ueberfahrt in aller Ruhe treffen könnten. Sie hätten, nachdem ja alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Emigration nach San Domingo erfüllt waren, unser Land ohne Mühe innert der gesetzten Ausreisefrist wieder verlassen können. Statt dessen gelangten die Ausländer nun aber zu unserem grossen Erstaunen am 6. Mai durch die Vermittlung der baslerischen Behörde mit einem

./.

Telephon 61 — Telegrammadr. / Adresse télégr. / Indirizzo telegr.: Eidgenössische Fremdenpolizei 302/19631

Ausreisefristerstreckungsgesuch an uns. Wir haben das Begehren schon damals abgelehnt und können es auch jetzt - trotz Ihrer Bemühungen - nicht bewilligen. Ihre Klienten haben ganz klar die Einreise- und Aufenthaltsbewilligung unter der Voraussetzung erhalten, dass sie innert bestimmter Frist nach Dominica weiterreisen. Wenn die Familie Marx nun nachträglich findet, das dortige Klima sei ihrer Gesundheit nicht zuträglich, so bildet dies selbstverständlich für uns keinen hinreichenden Grund, eine Fristerstreckung zu bewilligen. Wir kennen die tragische Lage der Emigranten aus einer reichen Praxis. Anderseits sind wir aber an die Vorschriften gebunden, die im Interesse unseres Landes aufgestellt wurden. Diese Doppelstellung erlaubt uns nur dann eine gewisse Rücksichtnahme, wenn einwandfrei feststeht, dass der Emigrant ohne eigenes Verschulden und trotz intensivster Anstrengungen seine Weiterreise nicht bewerkstelligen kann. Ihr Fall verdient kein solches Entgegenkommen: will doch ihr Klient aus eigenem Antrieb sich eine absolut sichere Emigrationsmöglichkeit entgehen lassen. Trotzdem haben wir uns am 22. Juni einverstanden erklärt, ausnahmsweise und um den Umständen Rechnung zu tragen, eine Fristerstreckung zu bewilligen, wenn uns bestätigt werden könne, dass die Ausreise Ihrer Klienten nach Palästina in nächster Zeit erfolgen werde. Wir verlangten dazu eine entsprechende eindeutige schriftliche Erklärung des Palästina-Amtes in Basel, weil wir nur auf diese Weise die erforderliche sichere Grundlage für die Erstreckung finden konnten. Alle die andern, ausweichenden und unverbindlichen Erklärungen von Konsulaten oder Privaten sind für uns wertlos. Unsere Praxis hat gezeigt, dass auf solche Bestätigungen kein Verlass ist. Einzig eine verbindliche Erklärung des Palästina-Amtes hätte uns hier die erforderliche Sicherheit für eine baldige Ausreise der Familie Marx bieten können. Nachdem es der Leiter dieses Amtes nun aber ablehnt, eine solche schriftliche Erklärung abzugeben, bedauern wir, mangels Grundlage, die nachgesuchte Fristerstreckung zur Ausreise nicht

./.

bewilligen zu können. Wir möchten Sie ersuchen, Ihre Klienten zu veranlassen, das Gebiet der Schweiz sofort zu verlassen. Wir werden mit gleicher Post die Fremdenpolizei des Kantons Basel-Stadt anweisen, die erforderlichen Vorkehren zu treffen. Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, dass wir Sie für das heutige Telephongespräch mit Fr. 2.10 belastet haben. Sie werden ersucht, den Betrag mit dem beiliegenden Einzahlungsschein zu begleichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
EIDG. FREMDENPOLIZEI:

sig. Ammann

Beilage:
Einzahlungsschein.

Durchschlag an:

Kantonale Fremdenpolizei, Basel (Ref.Nr. 30906),

mit dem Ersuchen, die Familie Marx erforderlichenfalls auszuschaffen und uns über die Abreise zu berichten.

Beilage: Aktenfaszikel.

EIDG. FREMDENPOLIZEI:

Bureau des permis de séjour, Genève,

pour prendre connaissance et en réponse à votre lettre du 30 juin 1939. Nous vous prions d'inviter ces étrangers à retourner sans retard à Bâle. Nous n'avons pas autorisé les interessés à séjourner à Genève.

POLICE FEDERALE DES ETRANGERS:

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Sch.

Bern, den 4. Juli 1939.

No. 850295 A.

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripetere nella risposta

An die
Redaktion des
schweiz. Polizeianzeigers,
Bern.

Wir ersuchen Sie, den deutschen Reichsangehörigen Sigmund Marx, geboren 23. August 1887, Kaufmann, mit Ehefrau Anna geb. Mayer, geboren 13. Oktober 1888, und Tochter I[redacted], geboren [redacted], zur Ausforschung des Aufenthaltsortes im schweizerischen Polizeianzeiger auszuschreiben.

EIDG. FREMDENPOLIZEI:

sig. Ammann

Durchschlag zur Kenntnis an:
Kantonale Fremdenpolizei, Basel, (Ref.Nr. 30906).
Bureau des permis de séjour, Genève.
Ordner.

vorl. (will neue Eingabe veranlassen) 20. Juli 1939

3 Räume Ausl. 1937.7.24 zu Handen d. E.-F., Bern (Anzeiger. Schweiz.)

Telephon 61 — Telegrammadr. / Adresse télégr. / Indirizzo telegr.: Eidgenössische Fremdenpolizei 302/19631

Advokatur und Notariat
Dr. jur. L. Levaillant
Dr. jur. H. Fehlmann
Dr. jur. G. A. Bohny
Dr. jur. F. Petersen
Basel

TELEPHON: No. 22628 & 22627

POSTCHECKKONTO V 3004
POSTFACH BASEL 1

BASEL, den 24. Juli 1939
GERBERGASSE 30

P/Sp.

Tit. Fremdenpolizei,
Basel.

Namens und im Auftrage der Ehegatten Sigmund Marx und Tochter Ilse Marx, ehemals Speyer, nunmehr Basel, per Adr. Dr. B. Mayer, Nonnenweg 19, Basel nehme ich Bezug auf die Eingabe des Sigmund Marx an die Eidg. Fremdenpolizei vom 13.Juli X nebst Beilagen und ersuche Sie, den Genannten den Aufenthalt in Basel-Stadt bis 30.Sept. 1939 zu verlängern.

Aus den gen. Beilagen geht hervor, dass lt. Erklärung des Fürsorgeamtes für Ausgewanderte Genf berechtigte Aussicht besteht, dass die Familie Marx in nächster Zeit nach Uruguay, nach Palästina oder vorübergehend nach England reisen könnte. Insbesondere, dass das Permit vom Home Office längstens innerhalb 2 Monaten, somit bis etwa Mitte Sept. erhältlich ist.

Da Familie Marx in der Schweiz niemandem zur Last fällt und der Gesundheitszustand insbesondere von Frau Marx derart ist, dass ein Aufenthalt in San Domingo vom ärztlichen Gesichtspunkte aus nicht verantwortet werden könnte, hoffe ich, dass Sie meinem Gesuche entsprechen können.

Hochachtungsvoll:

X Uebersendung abwarten
27. VII. 1939 / 7.

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

No. 850.295 A.

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

30.906
Israeliten

Bern, den 8. August 1939.

An die kantonale Fremdenpolizei,
Basel.

zur Stellungnahme.

Betr. Fristerstreckungsgesuch i. S. Marx Sigmund, geb. 23.8. 1887, Kaufmann, mit Ehefrau Anna geb. Mayer, geb. 13.10.1888, und Tochter I[redacted], geb. [redacted], deutsche Reichsangehörige.

EIDG. FREMDENPOLIZEI :

Ammann

Beilagen : 1 Bericht,
2 Schreiben Marx mit Beilagen, (vom 13/24.7.39)
1 Schreiben Hirsch (vom 8.7.39)
1 Schreiben Hirsch (vom 10.7.39)
unsere Vorakten.
3 Pässe.

b

Telephon 61 — Telegrammadr. / Adresse télégr. / Indirizzo telegr.: Eidgenössische Fremdenpolizei

301/19632

Polizei-Departement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Abt. II, Kant. Fremdenpolizei
Telephon 2 46 78

BASEL, den 10.Januar 1940.

Tit
Eidg. Fremdenpolizei
Bern.

Ihre Nr. 850 295
unsere Nr. 30906

Betr. Marx - Mayer Sigmund, geb. 23.8.1887,
mit Ehefrau und Tochter, deutsche Reichsangehörige,
jüdische Emigranten.

Wir beantragen Erstreckung der angesetzten Ausreisefrist bis zum 31.März 1940.

Der Chef der Kant.Fremdenpolizei

Beilagen:
Ihre Akten, uns.Akten.

19 - 5000 - VI. 39.

1n **Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz**

Eidg. F. P. Nr.	Kanton Nr.	Kant. Antrag vom	Bern
850295 So.	30906	10.1.40.	16. Januar 1940.

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

M a r x Sigmund, geboren 23. August 1887, Kaufmann, deutscher Reichsangehöriger, mit Ehefrau Anna, geb. Mayer, geboren 13. Oktober 1888, und Kind I[redacted], geboren [redacted],

teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 31. März 1940 zwecks Vorbereitung der Auswanderung.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: Toleranzbewilligung.

Gebühr des Kantons Fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. ~~xx~~ 10.--.
(durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen:
1 Aktenfaszikel,
1 Ausweis D.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

sig. Ammann

Geht an:

Gesuchsteller Sigmund Marx, Basel.

Kanton Basel-Stadt

Gemeinde ...

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. 850295 So. Kanton Nr. 30906

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 16. Januar 1940 empfangen zu haben.

Datum: 22. JAN. 1940 Unterschrift: Sigmund Marx

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei.
Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

s.oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei Zus. 3.12.38; St4 11.4.39 bis 15.5.39.

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

J.D.

337 d - 27140

1n **Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz**

Eidg. F. P. Nr.	Kanton Nr.	Kant. Antrag vom	Bern
850295 So.	30906	10.1.40.	16. Januar 1940.

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

M a r x Sigmund, geboren 23. August 1887, Kaufmann, deutscher Reichsangehöri
ger, mit Ehefrau Anna, geb. Mayer, geboren 13. Oktober 1888, und Kind I[redacted],
geboren [redacted],

teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 31. März 1940 zwecks Vorbereitung der Auswanderung.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: Toleranzbewilligung.

Gebühr des Kantons Fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. ~~xx~~ 10.--.
(durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen:
1 Aktenfaszikel,
1 Ausweis D.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

sig. Ammann

Geht an:

Gesuchsteller Sigmund Marx, Basel.

Kanton Basel-Stadt

Gemeinde ...

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. 850295 So. Kanton Nr. 30906

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 16. Januar 1940 empfangen zu haben.

Datum: Unterschrift:

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei.
Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

s.oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei Zus. 3.12.38; St4 11.4.39 bis 15.5.39.

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

J.D.

337 d - 27140

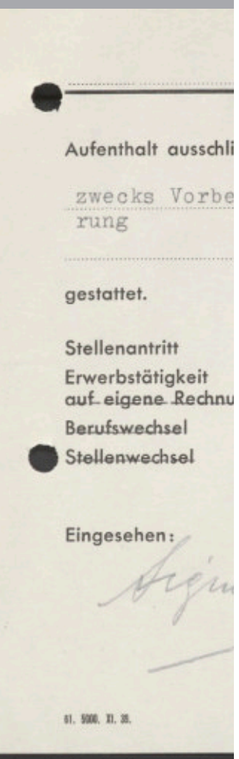

Die Eidgenössische Fremdenpolizei droht mit der Ausschaffung nach Deutschland an, 21. Februar 1940

Eidgenössische Fremdenpolizei

«… und sollen nun endlich einmal unser Land verlassen.»

GH Auf Antrag der Kantonalen Fremdenpolizei ist die Toleranzbewilligung für die Familie Marx – gegen den Willen der Eidgenössischen Fremdenpolizei – mehrfach verlängert worden. Mittlerweile ist der Krieg ausgebrochen und Möglichkeiten zur Weiterreise und Auswanderung sind kaum noch gegeben. Die Pläne vieler Emigranten haben sich zerschlagen. Doch die Eidgenössische Fremdenpolizei lässt nicht locker. Sie beschafft sich Informationen über Reisemöglichkeiten nach Übersee, um tolerierte Ausländer weiterhin unter Druck zu setzen. Sollten die gebotenen Möglichkeiten nicht genutzt werden, so müsste im nächsten Schritt die Ausschaffung nach Deutschland beantragt werden, was damals für Juden dem Verderben gleichkommt.

Die literarisch-biografische Darstellung einer deutsch-jüdischen Exilerfahrung in Santo Domingo findet sich in Hilde Domins Briefkorrespondenz 1931 – 1959: Die Liebe im Exil

© S. Fischer

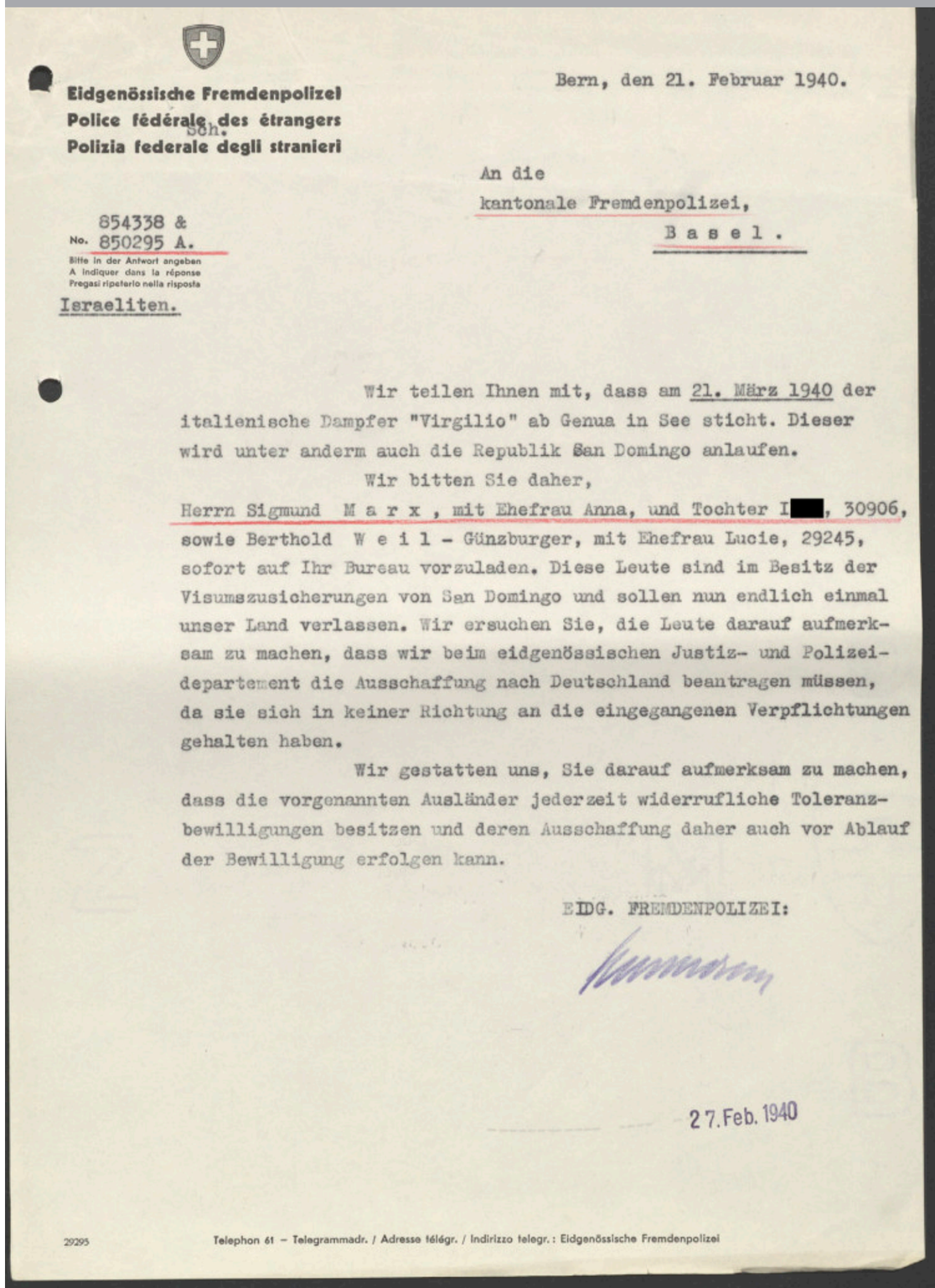

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 21. Februar 1940.

Sch.

An die
kantonale Fremdenpolizei,
Basel.

854338 &
No. 850295 A.
Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

Israeliten.

Wir teilen Ihnen mit, dass am 21. März 1940 der italienische Dampfer "Virgilio" ab Genua in See sticht. Dieser wird unter anderm auch die Republik San Domingo anlaufen.

Wir bitten Sie daher,

Herrn Sigmund Marx, mit Ehefrau Anna, und Tochter I[redacted], 30906, sowie Berthold Weil-Günzburger, mit Ehefrau Lucie, 29245, sofort auf Ihr Bureau vorzuladen. Diese Leute sind im Besitz der Visumszusicherungen von San Domingo und sollen nun endlich einmal unser Land verlassen. Wir ersuchen Sie, die Leute darauf aufmerksam zu machen, dass wir beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement die Ausschaffung nach Deutschland beantragen müssen, da sie sich in keiner Richtung an die eingegangenen Verpflichtungen gehalten haben.

Wir gestatten uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass die vorgenannten Ausländer jederzeit widerrufliche Toleranzbewilligungen besitzen und deren Ausschaffung daher auch vor Ablauf der Bewilligung erfolgen kann.

EIDG. FREMDENPOLIZEI:

27. Feb. 1940

29295 Telephon 61 – Telegrammadr. / Adresse télégr. / Indirizzo telegr.: Eidgenössische Fremdenpolizei

Die Gelder für das Uruguay-Visum werden hinterlegt
Februar 1940

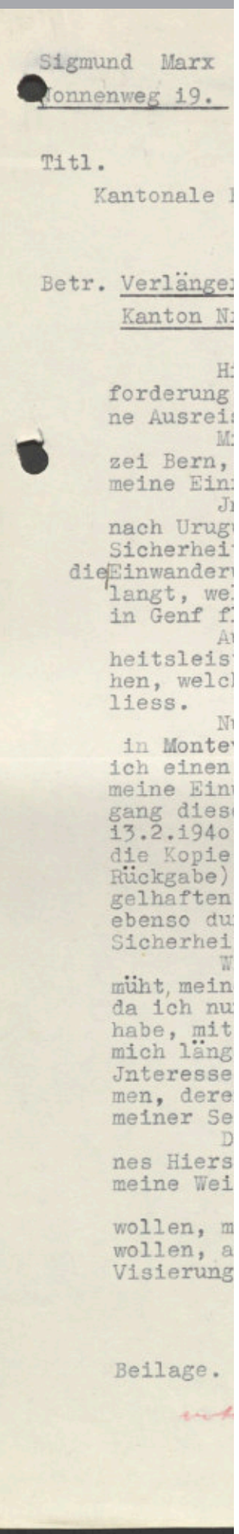

GH Etwa zur selben Zeit bemüht sich Siegmund Marx darum, die Garantieleistungen für seine Einwanderung nach Uruguay zu erbringen. Die UBS bestätigt der Staatsbank in Montevideo, dass eine Kaution von 4000 Franken hinterlegt sei. Drei Sparkassenbücher mit weiteren Garantiesummen lautend auf die Namen von Anna, Siegmund und I. Marx sollen dem Aussenministerium als Depot für die Landungs- und Aufenthaltsbewilligungen vorgelegt werden. Nicht Santo Domingo, Uruguay war von Anfang an das Auswanderungsziel der Familie Marx. Dort hat sie Verwandte und kann sich deshalb darauf verlassen, dass ihre Zahlungen vor Ort zuverlässig verwaltet werden.

KS Als das Mittelmeer durch den Kriegseintritt Italiens im Sommer 1940 zum Seekriegsgebiet wird und Frankreich unter die Kontrolle der deutschen Truppen gerät, wird es noch schwieriger, die grossen Atlantikhäfen im Westen Europas zu erreichen, um nach Übersee in See zu stechen. Dies sowie das 1941 einsetzende Massenmorden an den Juden führt dazu, dass die Zahl derjenigen, die noch eine Schiffspassage ergattern können, sich innerhalb kurzer Zeit stark reduziert.

Einwanderung nach Uruguay

Für eine Einreise nach Uruguay wurde ein Reiseschein eines uruguayischen Konsulats, ein polizeiliches Führungszeugnis, ein Gesundheitszeugnis sowie 600 Pesos Vorzeigegeld benötigt. Diese Summe erlaubte im Zeitraum von einem Jahr einer vierköpfigen Familie ein bescheidenes Auskommen in Montevideo. Uruguay war für die meisten deutschen Juden, die nach 1933 emigrierten, nicht das Land ihrer ersten Wahl. Sie kamen nach Uruguay, weil ihnen der kleine lateinamerikanische Staat relativ problemlos die Einreise- und Aufenthaltsbewilligung gewährte. Die Einwanderung hielt nach Beginn des Zweiten Weltkriegs an, verminderte sich aber zusehends. 1941 waren noch 503 deutschsprachige Juden in den Schiffslisten verzeichnet. Zum Vergleich: Im Zeitraum 1938/1939 erreichten noch 4'200 Jüdinnen und Juden aus Deutschland die Republik Uruguay.

Enzyklopädie Jüdischer Geschichte und Kultur, Band 4

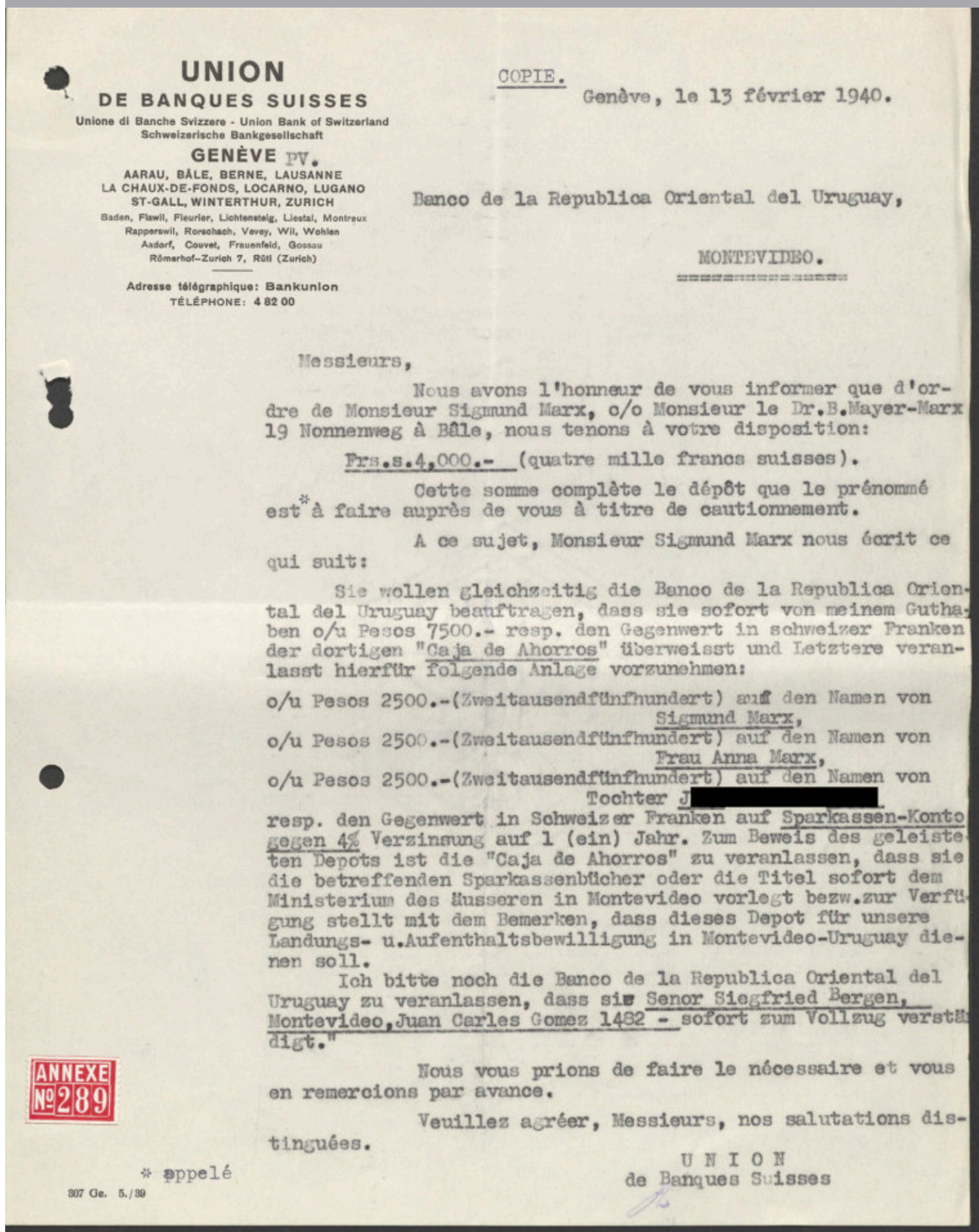

UNION
DE BANQUES SUISSES
Unione di Banche Svizzere - Union Bank of Switzerland
Schweizerische Bankgesellschaft
GENÈVE PV.
AARAU, BÂLE, BERNE, LAUSANNE
LA CHAUX-DE-FONDS, LOCARNO, LUGANO
ST-GALL, WINTERTHUR, ZURICH
Baden, Flawil, Fleurier, Lichtensteig, Liestal, Montreux
Rapperswil, Rorschach, Vevey, Wil, Wohlen
Aadorf, Couvet, Frauenfeld, Gossau
Römerhof-Zurich 7, Rüti (Zurich)
Adresse télégraphique: Bankunion
TÉLÉPHONE: 4 82 00

COPIE.

Genève, le 13 février 1940.

Banco de la Republica Oriental del Uruguay,

MONTEVIDEO.

Messieurs,

Nous avons l'honneur de vous informer que d'ordre de Monsieur Sigmund Marx, c/o Monsieur le Dr.B.Mayer-Marx 19 Nonnenweg à Bâle, nous tenons à votre disposition:

Frs.s.4,000.- (quatre mille francs suisses).

Cette somme complète le dépôt que le prénommé est* à faire auprès de vous à titre de cautionnement.

A ce sujet, Monsieur Sigmund Marx nous écrit ce qui suit:

Sie wollen gleichzeitig die Banco de la Republica Oriental del Uruguay beauftragen, dass sie sofort von meinem Guthaben o/u Pesos 7500.- resp. den Gegenwert in schweizer Franken der dortigen "Caja de Ahorros" überweisst und Letztere veranlasst hierfür folgende Anlage vorzunehmen:

o/u Pesos 2500.-(Zweitausendfünfhundert) auf den Namen von Sigmund Marx,

o/u Pesos 2500.-(Zweitausendfünfhundert) auf den Namen von Frau Anna Marx,

o/u Pesos 2500.-(Zweitausendfünfhundert) auf den Namen von Tochter J[redacted]

resp. den Gegenwert in Schweizer Franken auf Sparkassen-Konto gegen 4% Verzinsung auf 1 (ein) Jahr. Zum Beweis des geleisteten Depots ist die "Caja de Ahorros" zu veranlassen, dass sie die betreffenden Sparkassenbücher oder die Titel sofort dem Ministerium des Äusseren in Montevideo vorlegt bezw.zur Verfügung stellt mit dem Bemerken, dass dieses Depot für unsere Landungs- u.Aufenthaltsbewilligung in Montevideo-Uruguay dienen soll.

Ich bitte noch die Banco de la Republica Oriental del Uruguay zu veranlassen, dass sie Senor Siegfried Bergen, Montevideo,Juan Carles Gomez 1482 - sofort zum Vollzug verständigt."

Nous vous prions de faire le nécessaire et vous en remercions par avance.

Veuillez agréer, Messieurs, nos salutations distinguées.

UNION
de Banques Suisses

ANNEXE №289

* appelé

307 Ge. 5./39

Polizei-Departement Basel-Stadt
K o n t r o l l b u r e a u
Abt.II, Kantonale Fremdenpolizei
Telephon 2 46 78

Basel, den **14. März 1940.**

Tit.
Eidg. Fremdenpolizei
B e r n.

Jhre Nr. 850 295

unsere Nr. 30906

Betr. M a r x Sigmund, geb. 23.8.1887, mit Ehefrau Anna geb. Mayer, geb. 13.10.1888, und Tochter [redacted], geb. [redacted], deutsche Reichsangehörige.

Wir sind bereit, dem vorliegenden Gesuche zu entsprechen und den Obgenannten den weitern Aufenthalt in Basel zu gestatten; wir beantragen Jhnen demgemäss, die angesetzte Ausreisefrist bis zum **31. Mai 1940** zu erstrecken. **Wir verweisen auf die Erklärungen des Marx in seinem Schreiben vom 4. März 1940.**

KONTROLLBUREAU

Der Chef der Kant. Fremdenpolizei

Beilagen:
3 Pässe,
Ausländerausweis,
unsere Akten.

A.K.30906

Siegfried M a r x befindet sich vom 22.- 1.April 1940 besuchshalber bei seiner in Genf wohnhaften Tochter.

1940.3.21. bew. Ana.

Sch. **Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz**

Eidg. F. P. Nr.	Kanton Nr.	Kant. Antrag vom	Bern
850295So.	Ba.30906	14.3.1940	30.3.1940

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

M a r x Sigmund, geboren 23. August 1887, deutscher Reichsangehöriger, mit Ehefrau Anna, geb. Mayer, geboren 13. Oktober 1888, und Kind I[redacted], geboren [redacted], teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 31. Mai 1940 zwecks Vorbereitung der Auswanderung.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: Toleranzbewilligung.

Auf ein weiteres Fristerstreckungsgesuch wird nicht mehr eingetreten.

Gebühr des Kantons Fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. 10.-
(durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen: 1 Ausweis D,
3 deutsche Pässe (o.Eintrag).

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

sig. Ammann

Geht an:

Gesuchsteller Sigmund Marx, Basel.

Kanton Basel-Stadt, Beilage: Baslerakten.

Gemeinde . . .

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. 850295 So. Kanton Nr. Ba.30906

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 30. März 1940 empfangen zu haben.

Datum: 1. April 40 Unterschrift: Sigmund Marx

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei.
Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

s. oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei 16.1.40 Fr auf 31.3.40, 11.4.39 St4 auf 15.5.39, Zus. 3.12.38

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

J.D.

337 d - 27140

Sch. **Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz**

Eidg. F. P. Nr.	Kanton Nr.	Kant. Antrag vom	Bern
850295So.	Ba.30906	14.3.1940	30.3.1940

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

M a r x Sigmund, geboren 23. August 1887, deutscher Reichsangehöriger, mit Ehefrau Anna, geb. Mayer, geboren 13. Oktober 1888, und Kind I[redacted], geboren [redacted], teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 31. Mai 1940 zwecks Vorbereitung der Auswanderung.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: Toleranzbewilligung.

Auf ein weiteres Fristerstreckungsgesuch wird nicht mehr eingetreten.

Gebühr des Kantons Fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. 10.-
(durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen: 1 Ausweis D,
3 deutsche Pässe (o.Eintrag).

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

sig. Ammann

Geht an:

Gesuchsteller Sigmund Marx, Basel.

Kanton Basel-Stadt, Beilage: Baslerakten.

Gemeinde . . .

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. 850295 So. Kanton Nr. Ba.30906

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 30. März 1940 empfangen zu haben.

Datum: Unterschrift:

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei.
Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

s. oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei 16.1.40 Fr auf 31.3.40, 11.4.39 St4 auf 15.5.39, Zus. 3.12.38

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

J.D.

337 d - 27140

Sigmund M a r x - Mayer & Familie

Aufenthalt ausschliesslich ~~als~~

zwecks Vorbereitung der Auswanderung

gestattet.

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit
~~auf eigene Rechnung~~
~~Berufswechsel~~
~~Stellenwechsel~~
} **verboten**

Eingesehen: Sigmund Marx

61. 5000. XI. 39.

Polizei

Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt

gemäss Art. 18/3 des Bundesges. vom 26. 3. 1931

bewilligt bis 31. Mai 1940
zur Ausreise

Gebühren: G.G. Fr. 4.-
E.Z. „
F.Z. „ 1.-
A. „
E. „ 1.-
E.G. „ 10.-

BASEL, den -1. APR. 1940

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei
LW.

Sigmund Marx
Basel, Birsigstr, 122.

Speyer, den 16. Mai 1940.

An die

titl. Kantonale Fremdenpolizei

B a s e l .

Betrifft: Aufenthaltsbewilligung. Eidg.F.P.Nr. 850295 So. Kant.Nr. Ba. 30906.

Da unsere Ausreise nach Montevideo bis heute immer noch nicht zu ermöglichen war, bitte ich Sie gütigst um weitere Aufenthaltsbewilligung für mich, meine Ehefrau und Tochter Jlse, um weitere 3 Monate. Jch bitte Sie um gefl. wohlwollende Behandlung meines Gesuches und zeichne

mit vorzüglicher Hochachtung.

Sigmund Marx

EF: 31. 7. 1940 Nitberg

Amt ärztlich verl.

23. MAI 1940

Polizei-
K o n
Abt.II, Ka
Telep

29. OKT. 1940

Sistierung der Ausreisefrist
1. Juni 1940

GH Im Juni wird Familie Marx, die mittlerweile nicht mehr bei ihrem Unterstützer Dr. Bertram Mayer am Nonnenweg wohnt (er ist aus Furcht vor einer drohenden Invasion der Schweiz im Mai 1940 vorübergehend nach Lausanne verzogen), von der Eidgenössischen Fremdenpolizei benachrichtigt, dass ihre Verpflichtung zur Ausreise «vorderhand» aufgehoben wird. Damit zeichnet sich eine längerfristige Duldung der Familie in der Schweiz ab. Zuvor ist der Aufenthalt auf Antrag der Basler Fremdenpolizei bis zum 31. Juli verlängert worden.

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den **1. Juni 1940.**

Herrn Marx Sigmund und Familie,
b/Schill,
Birsigstrasse 122,
B A S E L .

Ref. Nr.
850295 Hn

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom ---- teilen wir Ihnen mit, dass wir die Ihnen angesetzte Frist zur Ausreise vorderhand sistieren. Sie können den definitiven Entscheid in **Basel** abwarten.

Mit vorzüglicher Hochachtung.
EIDG. FREMDENPOLITEI :
sig. Häusermann

An die kantonale Fremdenpolizei Basel z.K. (30906)

320/28485

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 1. Juni 1940.

No. 850295

Herrn Marx Sigmund,
b/Schill,
Birgigstr. 122,

BASEL.

In der Beilage senden wir Ihnen drei Exemplare des Fragebogens für Emigranten mit den Erläuterungen zu diesem. Die vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Bogen sind bis spätestens 11. Juni 1940 an das Emigrantenbureau der eidg. Fremdenpolizei, Schwanengasse 8 in Bern, zurückzuschicken.

An die kant. Fremdenpolizei Basel z.K.
(30906)

Mit vorzüglicher Hochachtung

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

sig. Häusermann

Beilagen:
3 Fragebogen (3 d.Pässe, zurückerbeten)
Erläuterungen

417/35354

30906

Sigmund Marx
Birsigstr. 122

Basel, 22. Juni 1940

Titl. Kantonale Fremdenpolizei

Basel.

Endesunterzeichneter bittet um Aufhebung des Ausgehverbotes mit folgender Begründung:

Ich lebe hier als Emigrant mit Frau und Tochter auf eigene Rechnung und erliegt für uns hieramts eine Kaution von sfrs. 5000.- Aus Gesundheitsrücksichten muss ich mich täglich 2 - 3 Stunden in der freien Luft ergehen. Ich besuche weder Lokale noch pflege ich gesellschaftlichen Verkehr und war sonst immer spätestens um 8 Uhr zu Hause.

Ich bitte daher aus obgenannten Gründen um Aufhebung des Ausgehverbotes für mich und meine Frau.

Ergebenst dankt im Voraus für gütige Erledigung

Sigmund Marx

m.

Sigmund Marx
Basel- Birsigstr.122.

Basel, den 28. Juni 1940.

An die

Titl. Kantonale Fremdenpolizei

B a s e l .

Wie Sie aus beiliegender Kopie zu ersehen belieben, hat meine Tochter J[redacted] bei der Fremdenpolizei in Genf den Antrag gestellt, während der Zeit ihrer hiesigen Schulferien, einen franz. Feriensprachkurs absolvieren zu können.

Laut der mir gewordenen Mitteilung bedarf es hierzu noch einer Genehmigung der verehrlichen Fremdenpolizei, Basel, dass meine Tochter J[redacted] nach Beendigung dieses Kurses wieder nach hier zurückkehren kann.

Jch bitte Sie um gütigste Ausfertigung dieser Bestätig= ung und zeichne

mit vorzüglicher Hochachtung .

Sigmund Marx

Abw - (10.7.-15.8.)
Ly

I[redacted] J[redacted] M[redacted]
Birsigstr. 122
BÂLE.

Bâle, le 26 Juin 1940.

A la Police des Etrangers de la Ville de

G e n è v e .

Monsieur le Directeur,

Je suis la jeune fille des parents émigrés juifs de l'Allemagne, habitant depuis plus d'une année avec mes parents la ville de Bâle, où je visite les écoles Bâloises.

A partir du 6 Juillet nous aurons les vacances. Ayant une Soeur mariée suisse à Genève :
Madame Lotte Sorokine-Marx, chemin de l'Escalade 7, Genève
qui m'offre son domicile pendant les vacances, dans le but de suivre un cours de langue française, je viens vous prier de bien vouloir m'accorder un permis de séjour valable du 6 Juillet au 12 Août 1940.

Mes personalités: I[redacted] M[redacted],
née le [redacted] à Speyer (Rheinpfalz)
écolière à Bâle.

Je vous remercie infiniement de votre bienveillante décision en mes faveurs, et vous prie d'agréer, Monsieur le Directeur, mes salutations les plus distinguées.

ergz. I[redacted] [redacted] M[redacted]

1.Juli 1940.

Herrn
Sigmund Marx
122 Birsigstrasse
Basel.

30906

Wir bestätigen Ihnen hiermit zuhanden der kant.Fremdenpolizei in Genf, dass Ihre Tochter I[redacted] M[redacted], geb.[redacted], seit 3.März 1939 in Basel gemeldet ist und dass wir gegen einen Aufenthalt vom 1o.Juli bis 15.August d.J. der Genannten in Genf, zwecks Absolvierung eines franz.Sprachkurses, keine Einwendungen erheben. Fräulein M[redacted] kann nach Beendigung des Kurses wieder nach Basel zurückkehren.

Hochachtungsvoll

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Zeka.
1940.8.21.

Sigmund Marx
bei Frau Blatter-Bucher
Basel- Wanderstr.27.part.

Basel, den 15. Juli 1940.

Titl.
Kantonale Fremdenpolizei
Basel.

Betr.: Wohnungsänderung. Kanton Nr. 30906.

Jch bitte von meiner Adressenänderung
Wanderstrasse 27.part. bei Frau Blatter-Bucher
ab 15.Juli Kenntnis zu nehmen.

Mit vorzügl. Hochachtung.

Sigmund Marx

Eidgenössische Fremdenpolizei

«Für Emigranten kommt die Schweiz nur als Durchgangsland in Betracht.»

GH Zusammen mit dem Bescheid der vorläufigen Entfristung der Ausreise aus der Schweiz werden Siegmund, Anna und I. Marx die Fragebogen für Emigranten durch das Emigrantenbüro der Eidgenössischen Fremdenpolizei zugeschickt. Diesen sehr ausführlichen Fragebogen erhalten alle in der Schweiz gemeldeten Ausländer mit Emigranten-Status. Anhand der Auskünfte kann sich die Fremdenpolizei der einzelnen Kantone und des Bundes ein sehr genaues Bild über die im Land lebenden Flüchtlinge machen, auch über ihre Fähigkeiten für den Fall der Internierung in ein Arbeitslager. Nach der Auswertung erhält jeder Emigrant eine schriftliche Belehrung, in der nochmals sehr deutlich auf die Rolle der Schweiz als Transitland hingewiesen wird.

KS Der Status des «Emigranten» entspricht der in anderen Ländern eingeführten Kategorie der «feindlichen Ausländer» (enemy alien). Da die Schweiz als neutrales Land keine offiziellen Feindländer hat, spricht man von «Emigranten». Dieser Status hat aber eine ganz ähnliche Funktion: Er dient der Kontrolle der Ausländer und gibt den Autoritäten die Möglichkeit, die Ausländer zu internieren, sollte es die Lage erfordern. Im Frühjahr 1940 erfolgt tatsächlich der Beschluss des Bundesrates, Arbeitslager für Emigranten zu errichten. Der Familie Marx gelingt allerdings die Ausreise, bevor die Internierung der Emigranten einsetzt.

Emigrant

Der Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 regelt das Rechtsverhältnis der Emigranten. Nach dem bisherigen Sprachgebrauch waren die Begriffe «Flüchtling» und «Emigrant» gleichbedeutend gewesen. Von nun an aber galten als «Emigranten» nur noch diejenigen Flüchtlinge, die unter die speziellen Vorschriften des BEB vom 17. Oktober 1939 fielen. Ob ein Flüchtling als Emigrant zu erachten sei, hatte die Eidgenössische Fremdenpolizei im Einzelfall zu bestimmen, wobei jedoch die Zuerkennung dieser Eigenschaft einzig für Personen in Betracht fiel, die lediglich eine Toleranzbewilligung hatten oder erhalten konnten und die sich nicht bereits seit zehn Jahren (vom 1. September 1939 an gerechnet) in der Schweiz aufhielten. Nach Art. 10 kam die Schweiz für Emigranten nach wie vor nur als Durchgangsland in Betracht. Demgemäss waren die Emigranten verpflichtet, jede Möglichkeit zur Auswanderung wahrzunehmen und diese, wo sie bestand, unverzüglich zu benützen. Ausserdem hatte die Fremdenpolizei, gegebenenfalls in Verbindung mit privaten Hilfsorganisationen, die Weiterwanderungsgelegenheiten festzustellen und für deren Ausnützung besorgt zu sein.

Bericht Ludwig: Die Flüchtlingspolitik der Schweiz in den Jahren 1933 bis 1955, 1957

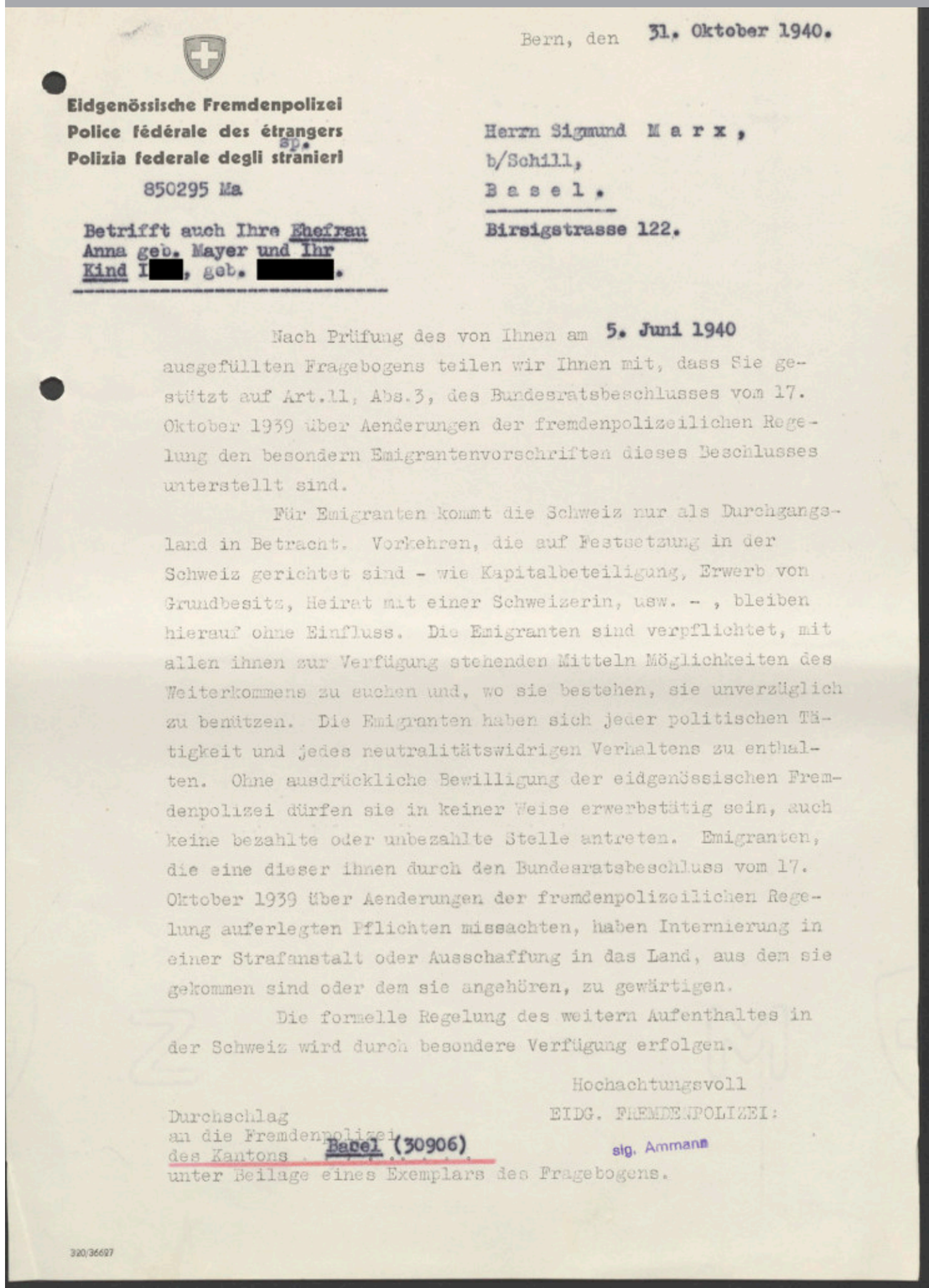

Bern, den 31. Oktober 1940.

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri
850295 Ma

Betrifft auch Ihre Ehefrau Anna geb. Mayer und Ihr Kind I[redacted], geb. [redacted].

Herrn Sigmund M a r x ,
b/Schill,
B a s e l .
Birsigstrasse 122.

Nach Prüfung des von Ihnen am 5. Juni 1940 ausgefüllten Fragebogens teilen wir Ihnen mit, dass Sie gestützt auf Art.11, Abs.3, des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Aenderungen der fremdenpolizeilichen Regelung den besondern Emigrantenvorschriften dieses Beschlusses unterstellt sind.

Für Emigranten kommt die Schweiz nur als Durchgangsland in Betracht. Vorkehren, die auf Festsetzung in der Schweiz gerichtet sind - wie Kapitalbeteiligung, Erwerb von Grundbesitz, Heirat mit einer Schweizerin, usw. - , bleiben hierauf ohne Einfluss. Die Emigranten sind verpflichtet, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Möglichkeiten des Weiterkommens zu suchen und, wo sie bestehen, sie unverzüglich zu benützen. Die Emigranten haben sich jeder politischen Tätigkeit und jedes neutralitätswidrigen Verhaltens zu enthalten. Ohne ausdrückliche Bewilligung der eidgenössischen Fremdenpolizei dürfen sie in keiner Weise erwerbstätig sein, auch keine bezahlte oder unbezahlte Stelle antreten. Emigranten, die eine dieser ihnen durch den Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 über Aenderungen der fremdenpolizeilichen Regelung auferlegten Pflichten missachten, haben Internierung in einer Strafanstalt oder Ausschaffung in das Land, aus dem sie gekommen sind oder dem sie angehören, zu gewärtigen.

Die formelle Regelung des weitern Aufenthaltes in der Schweiz wird durch besondere Verfügung erfolgen.

Hochachtungsvoll
EIDG. FREMDENPOLIZEI:
sig. Ammann

Durchschlag
an die Fremdenpolizei
des Kantons Basel (30906)
unter Beilage eines Exemplars des Fragebogens.

320/36697

Dossier Nr. 850295 Basel, den 6. Juni 1940

An die eidgenössische Fremdenpolizei,
Emigrantenbureau,
Schwanengasse 8,
Bern.

Fragebogen
für Emigranten.

(Art. 17, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Aenderungen der fremdenpolizeilichen Regelung.)

I. Personalien.
a) eigene

1. Familienname: Marx Mädchenname: ---
2. Vornamen: Sigmund
3. Geburtsdatum: 23.8.1887
4. Geburtsort: Baierthal b. Heidelberg
5. Heimatstaat: Deutschland
6. Heimatort (mit näherer Bezeichnung): Speyer a/Rhein - Rheinpfalz
7. Allfälliger früherer Heimatstaat: immer Deutschland
   (Bei Staatenlosen: Seit wann und weshalb staatenlos?) nein
8. Konfession: israelitisch
9. Zivilstand: ledig — verheiratet — geschieden — verwitwet — ~~verlobt~~ - ~~(Name und Adresse des oder~~ der Verlobten:)
   (Zutreffendes unterstreichen)
10. (Siehe auch unter VI)
    a) Erlernter Beruf: Kaufmann - Tabak-Zigarren-&Stumpen-Fabrikationsfachmann
    b) Ausgeübter Beruf: Zigarren-Zigarillos-Fabrikation
    c) Durch Umschulung erlernter Beruf: noch praktisch vervollständigt.
11. Genaue Adresse: Basel - Birsigstr.122 b/.Schill

420 34280

b) der Ehefrau, bzw. des Ehemannes

1. Familienname: Marx Mädchenname: Mayer
2. Vornamen: Anna
3. Geburtsdatum: 13. 10. 1888
4. Geburtsort: Landau / Rheinpfalz
5. Heimatstaat*): Deutschland - Speyer a/Rhein
6. Heimatort*): Speyer a/Rhein
7. Allfälliger früherer Heimatstaat: ------
   (Bei Staatenlosen: Seit wann und weshalb staatenlos?) nein
8. Konfession: israelitisch
9. a) Erlernter Beruf: Pianistin
   b) Ausgeübter Beruf: nein nur privat
   c) Durch Umschulung erlernter Beruf: nein
10. Genaue Adresse: Basel -Birsigstr.122 b/ Schill

c) der Kinder über 16 Jahre

	1.	2.	3.	4.
1. Vornamen:	J[redacted], J[redacted]			
2. Geburtsdatum:	[redacted]			
3. Geburtsort:	Heidelberg			
4. Heimatstaat:	Deutschland			
5. Heimatort: (mit näherer Bezeichnung)	Speyer a/Rhein			
6. Allfälliger früherer Heimatstaat:	------			
(Bei Staatenlosen: Seit wann und weshalb staatenlos?)	------ nein			
7. Konfession:	israelitisch			
8. Beruf:	Schülerin			
9. Genaue Adresse:	Basel, Birsigstr.122			

d) der Kinder unter 16 Jahre

	1.	2.	3.	4.
1. Vornamen:				
2. Geburtsdatum:				

*) Für Ehefrauen ist hier Heimatstaat und -ort vor der Verheiratung anzugeben.

	1.	2.	3.	4.
3. Geburtsort:				
4. Heimatstaat:				
5. Heimatort: (mit näherer Bezeichnung)				
6. Allfälliger früherer Heimatstaat:				
(Bei Staatenlosen: Seit wann und weshalb staatenlos?)				

7. Konfession:

8. Besuchte Schulen: Frauenarbeitsschule

9. Genaue Adresse:

II. Ausweisschriften.

1. Besitzen Sie einen Pass? Ja
2. Welche andern Ausweispapiere besitzen Sie? Fremdenausweis der Kant.Fremdenpolizei Basel, ferner Heimatschein und Leumunds-& Führungszeugnis meiner Heimat Gemeinde
3. Nummer: Pass Nr. 391138/ 392138/ 393138
4. Ausstellende Behörde: Polizeiamt, Speyera/Rh. u. Oberbürgermeisteramt Speyer
5. Datum der Ausstellung und Erneuerung: 27.12.1938- u.verlängert am 24.I.1940
6. Gültig bis: 23.I.1941.
7. Gültig für welche Länder: Deutschland u. Ausland
8. Im Pass eingetragene gültige Visa: bis jetzt noch nicht' erwarte das zugesicherte Visum nach Uruguay — gültig bis:
9. Visa, die vor Benützung ungültig geworden sind:
10. Ausweisschriften der Kinder unter 16 Jahre: ---

III. Aufenthalt.

1. Datum der Einreise in die Schweiz: 1.3.1939
2. Grenzstelle: Basel
3. Haben Sie vorher eine Bewilligung eingeholt? ja Wo? Eidgen. Fremdenpolizei,Bern Ref. 850295 E.
4. Sind Sie illegal eingereist? nein Wo? nein
5. Bisherige Aufenthalte in der Schweiz (mit Adresse und Zeitdauer nach Datum):
   vom 1.3.1939 in Basel-Nonnenweg 19 /Dr.Bertram Mayer bis 31.3.1940
   vom 1.4.40-30.4.40 Basel/Elisabethenstr.26 b/ Richner
   vom 1.5.40 ab Basel/Birsigstr. 122/ b/ Schill
6. Wann und wo haben Sie sich polizeilich gemeldet? am 3.3.1939 bei der Fremdenpolizei, Basel
7. Was für eine fremdenpolizeiliche Bewilligung besitzen Sie? ein Unterimausweis, da mein Ausländerausweis (rot) zwecks Verlängerung bei der Eidg.Fremdenpolizei in Bern liegt.
8. Ueben Sie in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aus? nein Welche? nein
9. Lernen Sie Sprachen oder treiben Sie sonst etwas, das Ihnen für Ihre Auswanderung nützlich sein kann? Wir erlernen die Spanische Sprache , Meine Tochter in der Frauenarbeits-Schule Nähen, Bügeln. Haushalt etc. u. Franz. Engl.u.Span. Sprache

IV. Existenzmittel und Kaution.

(Diese Angaben sind in Schweizerfranken zu machen und zu belegen.)

1. Wie hoch beläuft sich Ihr Vermögen?*)
   bei der Kredit Anstalt, Filiale Genf amer.$.747.50 =ca sfrs. 3350.-
   in Baar " " 2500.-
   1200.RM. neue Reichsschatzanweisungen fuer fuer Deutsche Auslandsschulden " 210.-
   ferner in Speyer a/Rh. Deutschland noch 1 Wohnhaus, derzeitiger Wert nicht bekannt,Ertraegnisse daraus-keine.
   bei der Banco de la Republica del Uruguay eine Kaution,gegenueber der dortigen Regierung auf ein Jahr festgelegt in Hoehe v.o/u.Peso7228.-ca. sfr 12500
   durch mein Schwager Dr. B. Mayer,Mayr, Basel, Nonnenweg 19 gestellt.

*) Es wird eine detaillierte Vermögensaufstellung verlangt unter genauer Benennung der einzelnen Vermögenswerte im In- und Ausland, sowie Angabe der Anlage- und Aufbewahrungsorte. Die Behörde soll anhand dieser Angaben ein Bild über die Liquidität und den Verkehrswert des Vermögens erhalten.

2. Ist in der Schweiz eine Kaution geleistet worden? ja

Wo? bei der Kantonalen Fremdenpolizei, Basel-Stadt.

Von wem? v.m.Schwager & Schwester Dr. Bertram Mayer-Marx, alt Vize-Direktor der CIBA

Wie hoch? Frs. 5000.- Wofür? für meinen hiesigen Aufenthalt.

3. Werden Sie unterstützt?*) ja, mit regelmässig Frs. 300.- pro Monat.

a) von Verwandten? v.m.Schwager & Schwester Dr. B.Mayer-Marx, und meiner Tochter: Frau Lotte Sorokine-Marx, Ehefrau des Med.Dent.S.Sorokine,Chemin de l'Excalade 7 Genève.

b) von Freunden oder Bekannten? ----

c) von einer Hilfsorganisation? ----

4. Wohnen Sie bei Verwandten oder Bekannten oder sonst privat? privat,Birsigstr.122, Basel.

In einem Hotel oder einer Pension? ----

5. Wieviel bezahlen Sie für Unterhalt, Wohnung, Essen und andere Auslagen?

Wohnung Frs. 110.- verbleiben für übrigen
Unterhalt " 190.-
Total ..... Frs. 300.-

V. Auswanderung.

1. Aus welchen Gründen haben Sie Ihren früheren Wohnstaat verlassen? als Nichtarier kam ich infolge der November-Aktion 1938 in das Konzentrationslager, das ich verlassen durfte, unter der Verpflichtung, mit meiner Familie auszuwandern.

2. Warum können Sie nicht in diesen zurückkehren? (Wirtschaftliche oder politische Gründe? Sind Sie oder Ihre Angehörigen jüdischer Abstammung nach der Gesetzgebung des Herkunfts- oder Heimatstaates?)

Weder wirtschaftliche noch politische Gründe, lediglich weil jüdischer Abstammung.

3. Haben Sie verwandtschaftliche oder andere Beziehungen im Ausland? ja

Wenn ja, wo und wen? obenerwähnte Schwager, und Schwester, sowie meine verheiratete Tochter in Genf, beide Familien Schweizerbürger.
In Montevideo: eine Cousine, Frau Siegfried Bergen, Juan Carlos Gomez 1482

*) Namen und Adresse angeben, sowie Höhe der Beiträge, zeitweise oder regelmässige Unterstützung.

4. Was haben Sie für Ihre Auswanderung unternommen? Ich habe für Uruguay-Montevideo vor einigen Tagen ein Einreisevisum zugesichert erhalten, jedoch unter der Bedingung, dass i erster Klasse reise. Da derzeit kein Schiff geht, und auch die Reise I. Klasse zu kostspielig und für mich heute unerschwinglich ist, habe ich um Abänderung des zugesicherten Visums für die 3.Klasse ersucht, und dürfte die Erledigung laut Mitteilung 1 bis 2 Monate dauern. Ich habe bereits 1.Klass-Billete für die deutsche Linie HAMBURG-SUED, die jedoch z.Zt. nicht

Nach welchen Ländern, von wo aus, durch wen? benützbar sind.Ich bitte mir die eingeschickten Pässe zu belassen, damit ich bei der Visumserteilung nicht gehindert bin.

5. Wie weit sind Ihre Schritte gediehen? siehe obige Angaben.

6. Haben sich seit Kriegsausbruch Ihre Ausreisemöglichkeiten verändert? allgemein erschwert.

Inwiefern?

7. Wann glauben Sie, die Schweiz verlassen zu können? in 2 Monaten ca., falls Reisemöglichkeit besteht.(Schiffsverkehr nach (Süd-Amerika).

VI. Bericht über berufliche Ausbildung und Tätigkeit.

Ich war 30 Jahre Leiter und Inhaber einer Zigarren und Zigarillos-Fabrik, mit ca. 200 Arbeiter in Speyer a/Rh. Ich bin sowohl theoretisch wie auch praktisch mit der Fermentation und Behandlung des Tabaks, wie auch Kenner von Tabak, sowie mit der Stumpen & Zigarrenfabrikation, Sortiererei etc. und allen einschlägigen Arbeiten, vollständig vertraut. Dadurch bin ich in der Lage, jederzeit sowohl als Meister wie auch als Arbeiter in der Tabakbranche tätig zu sein. Ebenso bin ich mit allen Büroarbeiten, Expedition, Buchhaltung, Kalkulation und Korrespondenz vertraut, sodass ich auch jeden Büroposten in der Branche ausfüllen könnte.

Auf welche ausserhalb Ihrer erlernten Berufe liegende praktische Tätigkeit könnten Sie sich am leichtesten umstellen? Zu jeder praktischen Tätigkeit. Ich besass auch den Führerschein für P.-Automobile seit 1924 und bin routinierter Selbstfahrer.

VII. Gesundheitszustand.

1. Sind Sie vollständig gesund? ja
2. Eignen Sie sich für körperliche Arbeit? ja
3. Leiden Sie an Gebrechen oder Krankheiten dauernder Art? nein

   An welchen? ----

VIII. Sprachkenntnisse.

1. Welche Sprachen beherrschen Sie? Deutsch als Muttersprache, spanisch angelernt.
2. In welchen Sprachen können Sie sich verständigen? in obigen, im Notfall noch französisch.

IX. Familienangehörige:

(in der Schweiz und im Ausland)

	Name	Vornamen	Geburtsdatum	Adresse
Ehemann:	Marx-Mayer	Sigmund	23/ 8/1887	Birsigstr.122,Basel
Ehefrau:	Marx-Mayer	Anna	13/10/1886	-do-
Kinder:	Marx	J[redacted]	[redacted]	-do-

ausserdem die in der Schweiz verheiratete älteste Tochter: Frau Lotte Sorokine-Marx, Chemin de l'Escalade 7, Genève.

Vater: ---

Mutter: ---

Geschwister: Meine Schwester: Frau Dr. Bertram Mayer-Marx, Basel, Nonnenweg 19

Welche dieser Personen haben Ihres Wissens einen eigenen Fragebogen für Emigranten erhalten?
nur ich persönlich.

Der Unterzeichnete erklärt, diesen Fragebogen wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt zu haben. Er nimmt davon Kenntnis, dass er bei den Angaben, die er gemacht hat, behaftet wird, und dass falsche Angaben gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 über Aenderungen der fremdenpolizeilichen Regelung geahndet werden.

Unterschrift: Sigmund Marx

Beilagen:

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

No. 850295 Ma
Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

Bern, den 31. Oktober 1940.

An die
kantonale Fremdenpolizei
B a s e l

mit der Bitte um neuen Antrag.

Betr. M a r x Sigmund, geb. 23. August 1887, mit Ehefrau Anna geb. Mayer, geb. 13. Oktober 1888, und Tochter I[redacted], geb. [redacted], deutsche Reichsangehörige.

Ihr Antrag vom 24. Mai 1940 ist zeitlich überholt. Wir kamen wegen Arbeitsüberlastung erst heute zur Behandlung des Falles, was wir Sie zu entschuldigen bitten.

EIDG. FREMDENPOLIZEI:

Beilage: Basler Aktenfaszikel.

29296 Telephon 61 – Telegrammadr. / Adresse télégr. / Indirizzo telegr.: Eidgenössische Fremdenpolizei

---

Polizei-Departement Basel-Stadt
Kontrollbureau
Abt.II, Kantonale Fremdenpolizei
Telephon 2 46 78

Basel, den 6. November 1940.

An die
Eidgenössische Fremdenpolizei
B e r n

Ihre Nr. 850 295 So.
unsere Nr. 30906 Bu.

Betrifft: M a r x Sigmund, geboren 23. August 1887, deutscher Reichsangehöriger, mit Ehefrau Anna, geborene Mayer, geboren 13. Oktober 1888, und Kind I[redacted], geboren [redacted], wohnhaft in Basel, Birsigstrasse 122.

Wir sind bereit, dem Gesuch vom Schreiben E.F. 31. Oktober 1940 zu entsprechen und beantragen Ihnen, die angesetzte Ausreisefrist bis zum 28. Februar 1941 zu erstrecken.

Aufenthaltszweck: Vorbereitung der Weiterreise.

KONTROLLBUREAU
Der Stellvertreter des Vorstehers

Beilagen: unsere Akten.

1940.IX.1000.Pol.Insp.

sp. **Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz**

Eidg. F. P. Nr.	Kanton Nr.	Kant. Antrag vom	Bern
850295 Re/So	30906	6.11.40	15. November 1940.

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

M a r x Sigmund, geb. 23. August 1887, deutscher Reichsangehöriger, mit Ehefrau Anna geb. Mayer, geboren am 13. Oktober 1888, und Kind I[redacted], geb. [redacted],

teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 28. Februar 1941 zwecks Vorbereitung der Weiterreise.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: Toleranzbewilligung.

Gebühr des Kantons Fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. 10.--
(durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen: 1 Ausweis D

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

sig. Solari

28. Nov. 1940
26. Nov. 1940

Geht an:

Gesuchsteller Sigmund M a r x,
Birsigstrasse 122, Basel,
Kanton Basel-Stadt Beilage: 1 Aktenfaszikel

Gemeinde ...

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931), ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. 850295 Re/So Kanton Nr. 30906

Empfangsbestätigung

D er Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 15. November 1940 empfangen zu haben.

Datum: 28. NOV. 1940 Unterschrift: Sigmund Marx

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

siehe oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei 30.3.40 Fr. bis 31.5.40
11.4.39 St.4
3.12.38 Zus.
25.10.38 V3.

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

337 d - 33984

Toleranzbewilligung bis zum 28. Februar 1941

GH

Auf Antrag der Kantonalen Fremdenpolizei Basel vom 6. November 1940 wird die Toleranzbewilligung der Familie Marx um weitere drei Monate verlängert.

Toleranzbewilligung

1. Ausländer ohne ein anerkanntes und gültiges Ausweispapier können nur eine Toleranzbewilligung erhalten. Sie ist stets befristet.
2. Ausnahmsweise kann überdies auch andern Ausländern blosse Toleranz bewilligt werden, wenn dies aus besonderen Gründen angemessen erscheint.
3. In der Regel hat der tolerierte Ausländer eine Kaution zu leisten oder eine Sicherheit zu stellen für alle öffentlichrechtlichen Ansprüche und für die Erfüllung der auferlegten Bedingungen.

Art. 7, Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, 26. März 1931

Familie Marx hat die Schweiz verlassen
21. Dezember 1940

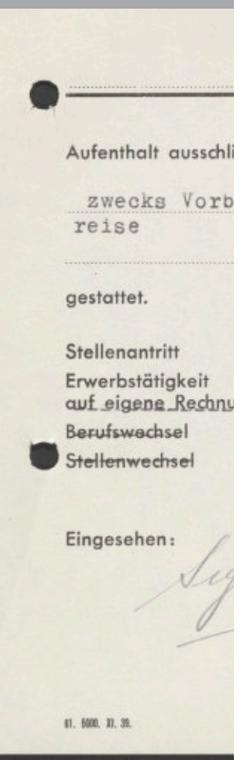

Aufenthalt ausschli

zwecks Vorb
reise

gestattet.

Stellenantritt
Erwerbstätigkeit
auf eigene Rechnu
Berufswechsel
Stellenwechsel

Eingesehen:

01. 6000. XI. 39.

GH Von der erfolgten Ausreise der Familie Marx erfährt die Basler Fremdenpolizei durch die Rückforderung der Kaution. Dr. Bertram Mayer schreibt, dass er seine Hinterlegung von 5000 Franken nun zurückerstattet haben möchte. Daraufhin veranlasst die Fremdenpolizei in Basel eine Rundfrage bei Behörden, Ämtern und Institutionen (Steuerverwaltung, Betreibungsamt, Konkursamt, Armenpflege, Krankenkasse etc.) um festzustellen, ob die ausgewanderten Personen offene Rechnungen hinterlassen hätten. Erst wenn dies geklärt ist, wird die Kaution freigegeben.

Kaution

In der Regel hat der tolerierte Ausländer eine Kaution zu leisten oder eine Sicherheit zu stellen für alle öffentlichrechtlichen Ansprüche und für die Erfüllung der auferlegten Bedingungen.

Art. 7, Abs. 3, Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, 26. März 1931

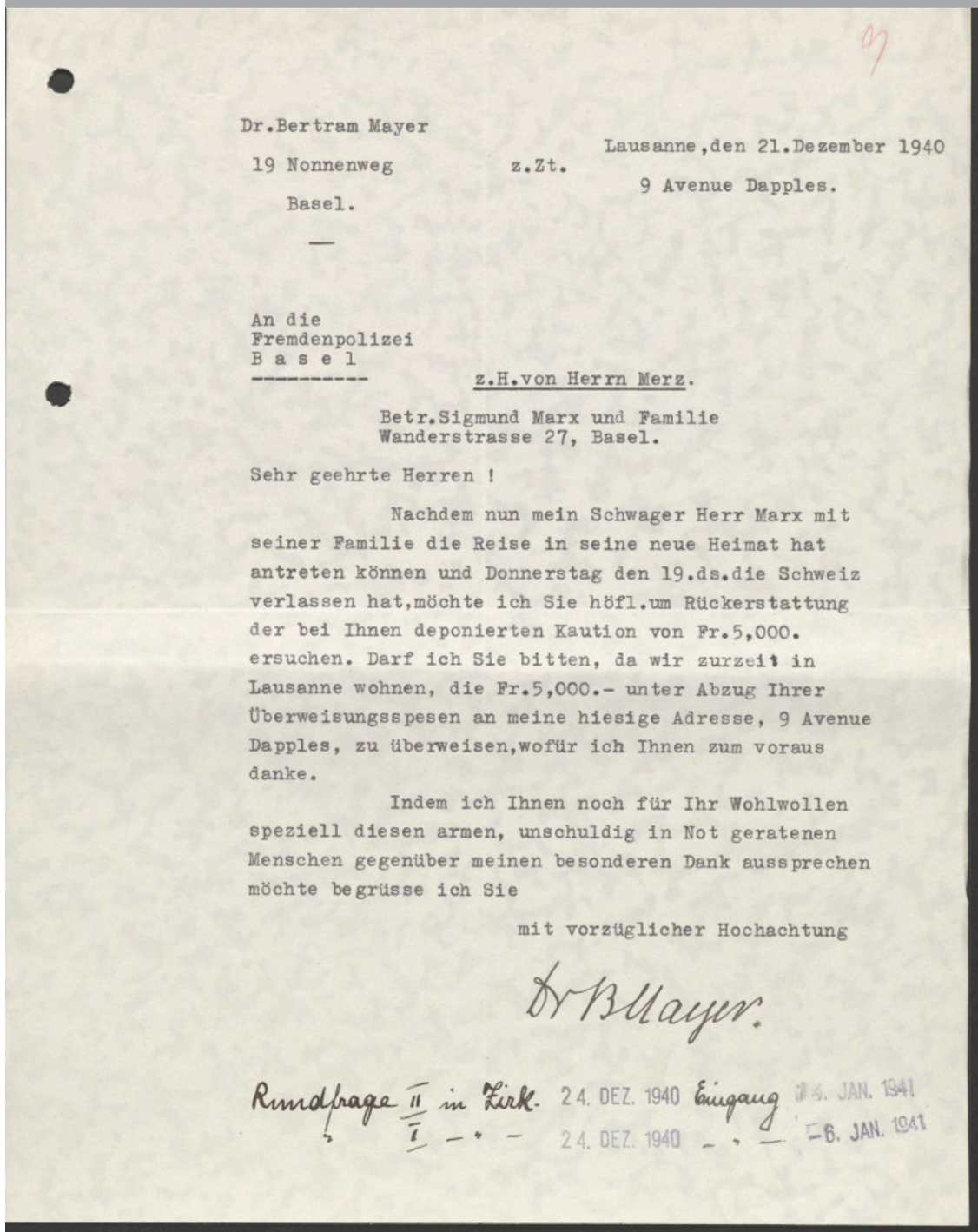

Dr.Bertram Mayer
19 Nonnenweg z.Zt.
Basel.

Lausanne,den 21.Dezember 1940
9 Avenue Dapples.

An die
Fremdenpolizei
B a s e l
z.H.von Herrn Merz.

Betr.Sigmund Marx und Familie
Wanderstrasse 27, Basel.

Sehr geehrte Herren !

Nachdem nun mein Schwager Herr Marx mit seiner Familie die Reise in seine neue Heimat hat antreten können und Donnerstag den 19.ds.die Schweiz verlassen hat,möchte ich Sie höfl.um Rückerstattung der bei Ihnen deponierten Kaution von Fr.5,000. ersuchen. Darf ich Sie bitten, da wir zurzeit in Lausanne wohnen, die Fr.5,000.- unter Abzug Ihrer Überweisungsspesen an meine hiesige Adresse, 9 Avenue Dapples, zu überweisen,wofür ich Ihnen zum voraus danke.

Indem ich Ihnen noch für Ihr Wohlwollen speziell diesen armen, unschuldig in Not geratenen Menschen gegenüber meinen besonderen Dank aussprechen möchte begrüsse ich Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

Dr B Mayer.

Rundfrage II in Zirk. 24. DEZ. 1940 Eingang 24. JAN. 1941
I 24. DEZ. 1940 6. JAN. 1941

POLIZEI-DEPARTEMENT
BASEL-STADT
****

Kontrollbureau
Ausländerkontrolle

D R I N G E N D

Basel, den 24. Dezember 1940

Formular I

AK 30906

Wir ersuchen die nachgenannten Amtsstellen um Bekanntgabe allfälliger Forderungen an

Sigmund M a r x - Mayer, geb. 23.8.1887, Kaufmann, deutscher Reichsangehöriger, 27 Wanderstrasse,

der hier eine Toleranzkaution im Betrage von Fr. 5000.-- gestellt hat, die nun zur Rückzahlung freigegeben werden soll, infolge A b r e i s e des Tolerierten.

Kontrollbureau
Ausländerkontrolle
Schmelberger

1. Steuerverwaltung — Keine Forderung — STEUERVERWALTUNG DES KANTONS BASEL-STADT — 30. DEZ. 1940
2. Staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung — Hier mit 2.2.1940. — keine Forderung — Kantonale Alters- und Hinterlassenen-Versicherung, Versicherungskontrolle
3. Betreibungsamt — Keine Bemerkungen — BETREIBUNGSAMT BASEL-STADT — -3. Jan. 1941
4. Konkursamt — Keine Bemerkungen — KONKURSAMT BASEL-STADT
5. Zivilgerichtsschreiberei — Keine Forderung! — ZIVILGERICHTSSCHREIBEREI BASEL
6. Kasse des Strafgerichts — Keine Forderung 6. Januar 41. — Gericht für Strafsachen BASEL-STADT Kasse

POLIZEI-DEPARTEMENT
BASEL-STADT
Kontrollbureau
Ausländerkontrolle

Basel, den 24. Dezember 1940

Formular II

A.K. 30906

Kaution Fol.

D R I N G E N D

Wir ersuchen die nachgenannten Amtsstellen um Bekanntgabe allfälliger Forderungen an
Sigmund M a r x - Mayer, geb. 23.8.1887, Kaufmann, deutscher Reichsangehöriger, 27 Wanderstrasse,
der hier eine Toleranzkaution im Betrage von Fr. 5000.-- gestellt hat, die nun zur Rückzahlung freigegeben werden soll, infolge A b r e i s e des Tolerierten.

Kontrollbureau
Ausländerkontrolle
Schmelberger

1. Allgemeine Armenpflege — Keine Forderung. 30.Dez.1940. — Allg. Armenpflege Der Inspektor:
2. Direktion des Bürgerspitals — do. — BÜRGERSPITAL BASEL Der Kassier
3. Oeffentliche Krankenkasse — Keine Forderungen 3. Jan. 41 — Oeffentliche Krankenkasse Prämienbuchhaltung
4. Staatsanwaltschaft — Staatsanwaltschaft Basel-Stadt — Keine Forderung
5. Kasse des Polizeidepartements — 14.1.41. — Polizeidepartement Der Kassenführer i/V.:

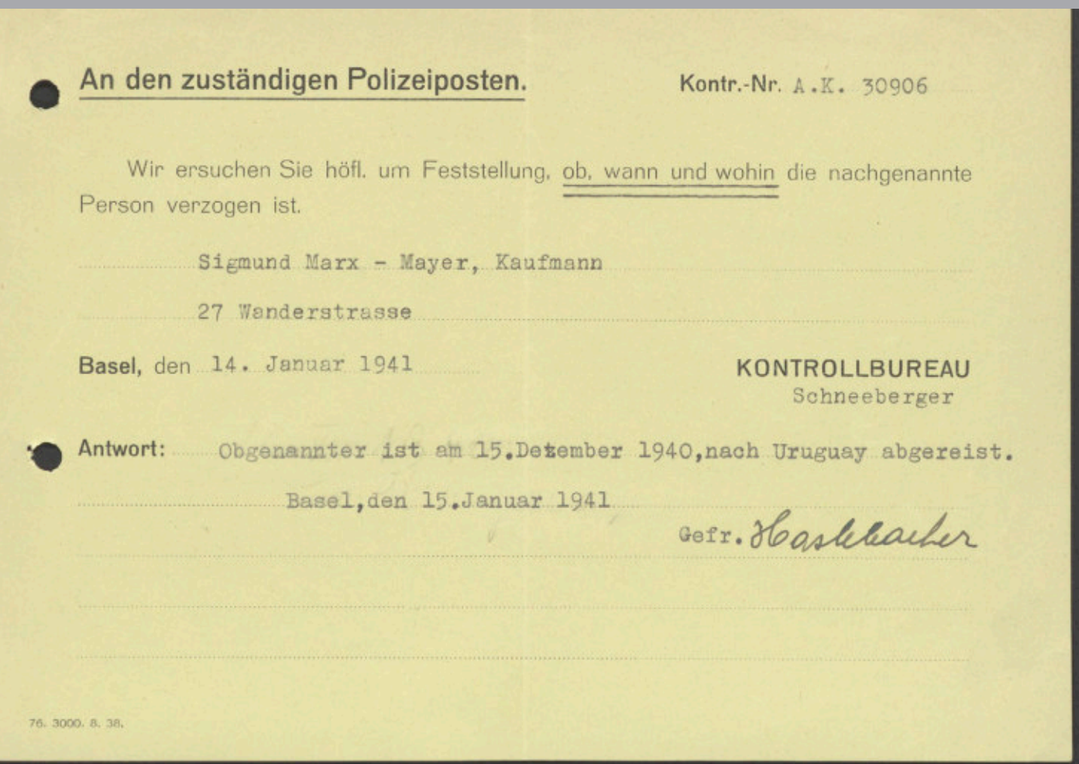

An den zuständigen Polizeiposten. Kontr.-Nr. A.K. 30906

Wir ersuchen Sie höfl. um Feststellung, ob, wann und wohin die nachgenannte Person verzogen ist.

Sigmund Marx - Mayer, Kaufmann

27 Wanderstrasse

Basel, den 14. Januar 1941

KONTROLLBUREAU
Schneeberger

Antwort: Obgenannter ist am 15.Dezember 1940,nach Uruguay abgereist.

Basel,den 15.Januar 1941

Gefr. Haslbacher

76. 3000. 8. 38.

Familie Marx schifft sich nach Montevideo ein
Ende 1940

GH Am 5. September 1944 – fast vier Jahre nach Ausreise der Familie Marx – erkundigt sich die Eidgenössische Fremdenpolizei in Basel nach dem Verbleib von Siegmund, Anna und I. Marx: «Ihre fremdenpolizeilichen Verhältnisse sind nicht mehr geregelt.» Sie erhält darauf die Mitteilung: «Auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich die Obengenannten am 15. Dezember 1940 nach Uruguay abgemeldet haben.»

Reederei Ybarray

Die Spanische Reederei Ybarray betreibt 1940 die einzige regelmässige Schifffahrtslinie zwischen dem Mittelmeerhafen Genua und Buenos Aires. Dabei läuft sie mit ihren beiden Passagierschiffen Cabo de Hornos und Cabo de Buena Esperanza auch Montevideo an. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Siegmund, Anna und I. Marx auf einem dieser Schiffe nach Uruguay gelangt sind.

Gabriel Heim

Broschüre der Reederei Ybarray, 1950er-Jahre
© maritime timetables images
2001 – 2017 Björn Larson

Verweigerung der Einreise- und Aufenthaltsbewilligung

Eidg. F. P. Nr.	Kanton Nr.	Kant. Antrag oder Entscheid	Bern
793 528.Rg/MS.	30906	vom 1o.1o.1938.	25. Oktober 1938.

Die eidgenössische Fremdenpolizei, nach Prüfung des Gesuches Ilse Marx, geb. 15.5.1924, deutsche Reichsangehörige ?, in Speyer a/Rhein,

teilt folgendes mit:

Das Gesuch um Bewilligung des Aufenthaltes in Basel ist von der Fremdenpolizei des Kantons Basel-Stadt

abgewiesen.

Die Einreise in die Schweiz zur Wohnsitznahme (Uebersiedelung) vor dem 25. Oktober 1939

ohne ausdrückliche Bewilligung der eidgenössischen Fremdenpolizei in Bern ist untersagt.
Nachher gelten die allgemeinen Vorschriften über Einreise und Aufenthaltsregelung.

Begründung: Ueberfremdung.

Geht an: Eidgenössische Fremdenpolizei

Gesuchsteller Ilse Marx, p.Ard.
Herrn Dr. Bertrand Mayer, Basel,

zuzustellen durch Herrn Dr. Levaillant, Basel, Gerbergasse 30.
~~Arbeitgeber~~

Siehe Rückseite

9. März 1939

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 5. November 1938.

No. 793 528 Rg/ro
Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

Herrn Dr. Levaillant, Rechtsanwalt,
Gerbergasse 30,
Basel.

Sehr geehrter Herr Doktor,

Auf Ihre Anfrage vom 26. Oktober 1938 teilen wir Ihnen in der Angelegenheit der deutschen Reichsangehörigen I[redacted] M[redacted] mit, dass es uns nicht möglich ist, Ihnen zum voraus zu sagen, ob ein Wiedererwägungsgesuch Erfolg haben könnte. Wie Sie wissen, ist in erster Linie die kantonale Fremdenpolizei zuständig.

Mit vorzüglicher Hochachtung
EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI:

CONSULADO
DE LA
REPUBLICA ORIENTAL
DEL
URUGUAY
ZURICH

No.

ZURICH, den 14. November 193

Copia.

Declaracion-Oficial

Der unterzeichnete Consul del Uruguay in Zürich bescheinigt hiermit, dass laut ministerieller Verfügung den Eheleuten
Siegmund Marx, geb. am 23. Aug. 1887 in Baierth b/Wiesloch, Baden
Anna Marx, geb. am 13. Okt. 1888 in Speyer a/Rhein, Pfalz, und ihrer Tochter
I[redacted] M[redacted], geb. am [redacted] in Speyer a/Rhein,
alle wohnhaft in Speyer, Ludwigstr. 36,
das Einreisevisum nach Uruguay erteilt werden kann.
Zu diesem Zweck haben sie sich auf dem Konsulat in Zürich zwecks Erfüllung der zur Auswanderung nötigen Formalitäten zu melden.

Gangi. Dietz

Consul.

No. 472 Arancel 67
Derechos: $ 10.-

R. 11.8.19

CONSULADO DE LA REPÚBLICA ORIENTAL DEL URUGUAY * ZURICH *

CONSULADO
DE LA
REPÚBLICA ORIENTAL
DEL
URUGUAY
ZURICH

No. 12139

ZURICH, den 18. März 1939

Herrn
Dr.jur.L.Levaillant,
Basel.

In Sachen Sigmund Marx teilt Ihnen das Konsulat auf Ihre werte Zuschrift vom 17.ds. mit, dass laut kürzlicher Vorschrift der Regierung von Uruguay alle Visum vom Ministerium überprüft werden müssen, mit andern Worten dürfen die Konsulate ein Visum erst dann erteilen, wenn das Ministerium die Einreise-Schriften und die vorgeschriebenen Dokumente geprüft hat. Diese strengen Vorschriften sind auf Grund des gewaltigen Andranges seitens jüdischer Emigranten eingeführt worden und müssen ganz rigurös beobachtet werden.

Hochachtungsvoll

Gangi. Dietz

Eidgenössische Fremdenpolizei
Emigrantenbureau
Police fédérale des étrangers
Bureau des émigrants
Polizia federale degli stranieri
Ufficio profughi

Bern, den 5. September 1944.
Schwanengasse 8

No. 850295 Gu
Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta
30906

An die
Kantonale Fremdenpolizei,
Basel.

Wie wir unseren Akten entnehmen, sind die fremdenpolizeilichen Verhältnisse des deutschen Reichsangehörigen Marx Sigmund, geboren 23. August 1887, mit Ehefrau Anna geb. Mayer, geboren 13. Oktober 1888, und Kind I[redacted], geboren [redacted] seit dem 28. Februar 1941 nicht mehr geregelt. Es fehlen uns auch Angaben über eine allfällige Ausreise oder das sonstige Verbleiben der Obgenannten. Wir ersuchen Sie, dieser Angelegenheit nachzugehen und uns zweckdienliche Angaben machen zu wollen.

Eidg. Fremdenpolizei
EMIGRANTENBUREAU

Am 15. Dez. 1940 n/ Uruguay abgemeld. Zo.

350/5594 Telephon 2.03.83 & 61 — Telegrammadr. / Adresse télégr. / Indirizzo telegr.: Eidgenössische Fremdenpolizei

---

POLIZEIDEPARTEMENT BASEL-STADT
Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
Telephon 3 58 60

BASEL, den 7.September 1944.

Tit.
Eidg. Fremdenpolizei
Bern.

Ihre Nr. 850295
unsere Nr. 30906 schä.

Betr. Marx - Mayer Sigmund, geb.23.August 1887, mit Frau und Kind, deutsche Reichsangehörige.

Auf Ihre Anfrage vom 5.ds.teilen wir Ihnen mit, dass sich die Obgenannten am 15.Dezember 1940 nach Uruguay abgemeldet haben.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt

(Bickel)

19 K. 5000. IX. 43.